J. publ. G.
654
m

J. publ. g.
654m
Reinhard

<36636711030017 S

<36636711030017

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. G.
634m

Die Bundes-Acte über Ob, Wann und Wie? Deutscher Landstände.

Von
W. Reinhard,
Großherzogl. Badischem Geh. Referendär.

Heidelberg,
bey Mohr und Winter.
1817.

253 H

J. publ. g. 654 III

Die Bundes-Acte

über

Ob, Wann und Wie?

Deutscher Landstände.

Von

W. Reinhard,

Großherzoglich Badischem Geheimen Referendär.

Heidelberg,
bey Mohr und Winter
1817.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

In dem Strudel durchkreuzender Meinungen, welche das landständische Organisations-Werk dermalen so häufig erregt, schien dem Verfasser dieser kleinen Schrift der Friede der Partheyen sehr oft nur von einer Vereinigung über den Präliminar-Punct abzuhängen, was als feste Vorschrift des Rechts, was hingegen als willkührlicher Rathschlag der Klugheit zu betrachten sey. Bescheidenheit würde sodann die Stimme des Rechtsgefühls in einen Ausdruck des Vertrauens umwandeln, und die Regierung gegen vorgreifende, ungeziemende Beurtheilung, das Volk aber gegen nachtheiligen Argwohn schützen.

Eine Beantwortung jener Vorfrage wurde daher Zweck dieses Versuchs, dessen vorübergehende Natur für die Merkmale flüchtiger Bearbeitung um billige Nachsicht wirbt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Seit einigen Jahren spricht und schreibt man viel von Deutschheit, und benuzte diesen schönen Text, um Franzosen-Haß zu predigen, Fürsten zu richten, Deutschland nach allerley Richtungen von Marken, Stämmen, und Wehren zu theilen und zu formen, und bald aus der Einheit in die Mehrheit, bald aus der Mehrheit in die Einheit zu werfen — man sprach „von dem Schwefelgeruch, welchen der ausgefahrne Teufel in den Regionen des Vaterlandes zurückgelassen," und wog den ächt-germanischen Sinn nach der Holz-Consumtion des heiligen October-Fests ab.

Auch der sogenannten Landstände nahm sich Deutschheit an, und es umweht uns ein lautes Getön von Theorien, Vorschlägen, Controversen und Exclamationen, die schon als Documente des Zeitgeists wichtig sind.

Die Resultate kaltprüfender Vernunft werden auch hier siegen, aber hat man nicht oft schon auf Irrthümer gebaut, verderblichen und unpassenden Ideen große Folgen gegeben, die bey dem spätern Hervortreten der Wahrheit nicht mehr zurückgenommen werden konnten, und sollte nicht gerade die jetzige Epoche politischer Gährung die reifste Prüfung, große Bedachtsamkeit, und umsichtige Besonnenheit erfodern?

Wir haben die Bundes-Acte nun beiläufig zwei Jahre lang, wir haben sie vorbereiten, wir haben sie entstehen sehen, und die Frage, zu was Ende sie errichtet worden, ist immer noch nicht veraltet.

Will man jedoch die Antwort mit einiger Gründlichkeit ertheilen, so führt die unfehlbare Bemerkung, daß dieselbe nur ein einzelnes Glied einer größern Kette sey, sich an Früheres und Späteres knüpfe, dort Resultat und hier Mittel sey, auf ganz neue Umrisse und Fundamente eines Europäischen Völker-Rechts, auf einen großen Europäischen Regierungs-Act, der die Sicherheit und Unabhängigkeit einer ganzen Masse von Staaten, die Ruhe der Völker, die Erhebung geschichtlich begründeter politischer Wahrheiten zu festen Normen der Regenten, ein mächtiges ewig denkwürdiges Fortschreiten zur practischen Humanität, und neben dem umfassenden Allgemeinen zugleich das Besondere und Individuelle ins Auge fassen konnte, und in der Förmlichkeit und Bündigkeit heiliger Verträge, in der lauten Sprache des Zeitbedürfnisses, und in dem persönlichen Charakter der hohen Paciscenten einen ganzen Wall von Bürgschaften erhalten hat.

Wenn aus den vier Hauptsäulen dieses gigantischen Gebäudes *) die Legitimität der Throne und Reiche, die Mäßigung der Erb-Monarchien, eine Mittelstraße zwischen den Folgen der Revolution und den Rückwirkungen des Rechtszustands, endlich eine Regeneration des politischen Gleichgewichts hervorleuchtet, so ließ man der geographischen Wichtigkeit Deutschlands, dem Stande seiner Cultur, und Charakter seiner Regenten und Einwohner Gerechtigkeit widerfahren, indem man in der Anwendung dieser hochwichtigen Maximen bey ihm am längsten verweilte, hier am sorgfältigsten abwog, und am meisten in das Einzelne eindrang.

Waren denn die deutschen Völker um Wien gelagert, wie weiland bey den alten Königs- und Kaiserwahlen zwischen Mainz und Worms, daß man ihnen Regenten und Verfassungen daselbst gab?

Der Genius der Menschheit wollte, daß die Kraft der Völker durch die Weisheit ihrer Regenten zur Ueberwältigung des fremden Tyrannen geleitet wurde — er wollte aber nicht, daß die Bande zwischen Herrscher und Volk, auf deren Zerstörung derselbe seine räuberische Macht gegründet hatte, auch hier gelößt, und damit das eigene

*) Friede von Paris vom 30ten May 1814.
Congreß-Acte vom 9ten Juni 1815.
Bundes-Acte vom 8ten Juni 1815.
Friede von Paris vom 20ten Nov. 1815.

heilige Werk zertrümmert werden solle — die Regenten, welche es bey dem großen Kampfe waren, blieben es bey der großen Berathung, und das Volk konnte jezt wie früher Wünsche und Meinungen, aber keinen Beschluß haben. — Was dem Gemeinwesen Europa's, was dem öffentlichen Zustande Deutschlands im Allgemeinen und Einzelnen Noth thue, dazu bedurfte es nicht der Nationalkraft, sondern eines Regenten-Raths.

Das deutsche Volk hätte sich sonst schon um Paris herumlagern müssen, denn dort wurde bereits feierlich ausgesprochen, daß Deutschland eine Conföderation unabhängiger Staaten seyn solle. *)

Dieser Beschluß galt nicht blos Deutschland, er galt Europa, und mehr als Europa. Er kam nicht blos aus Deutschland, er kam aus ganz Europa, und seine nähere Bestimmungen gehörten zu den Aufgaben des Europäischen Congresses zu Wien.

Diese Aufgaben wurden gelößt, und wer hätte es nicht besser gewünscht, wer aber besser gemacht? — und das gemeinschaftliche Werk europäischer und deutscher Regenten ist die Bundes-Acte vom 8ten Juny 1815, noch in ihrem Werden gleich dem größeren Verein in neuerem gewaltigem Kampfe bewährt und gehärtet.

---

*) Friede vom 30ten May 1814 Art. 6,

Europa will also, und alle Regenten Deutschlands wollen, daß in jedem Staate der neuen Conföderation eine landständische Verfassung statt finde. *)

Was uns gegeben ist, laßt uns nehmen mit schlichtem geradem Sinn und mit dankbarem Erkennen. Uns gebührt und frommt das Wort der Urkunde und nicht die Bildungsgeschichte des Worts, wie es sich etwa aus dem Knäul der vielen und großen übereinstimmenden und widerstrebenden, klar ausgesprochenen und verheelten oder bemäntelten Interessen und Ansichten herausgewickelt, und wir wollen zur Ehre unserer Zeit nicht vergessen, daß man lange blättern kann in der Geschichte, bis ein solches großes wichtiges Wort — nicht für das Verhältniß von Staat zu Staat, nicht für die Angelegenheiten, welche den Stoff zu Kriegen, Bündnissen und Friedensschlüssen zu geben pflegen, sondern für die Ruhe und das Glück der Völker, für das Verhältniß zwischen Regenten und Unterthanen in Staatsverhandlungen und Staatsverträgen erscheint. —

Sehen wir den Wiener Congreß als eine große Genossenschaft an, welche die gemeinschaftliche Sache zuerst mit dem Schwerdt, und dann mit dem Oehlzweig, je nach

---

*) Art. 13 und Uebergang von Art. 11 zu 12 der Bundes-Acte. Sodann Art. 64. der Congreß-Acte.

Erforderniß näher oder entfernter, blos im Allgemeinen oder auch in den Einzelnheiten ordnete und zurechtstellte, so ist die specielle Bezeichnung und Ausarbeitung unserer Verfassung keineswegs eine Kränkung unserer Nationalität. Sie ist kein fremdes Werk, kein Dictat höhern Willens, sondern das Werk deutscher Regenten, entworfen nach Geist und Zweck der großen Genossenschaft, und eben deßwegen von dieser genehmigt und garantirt.

Ein Heilmittel für die Wunden der revolutionairen Epoche, ein Schlagbaum gegen ihre Erneuerung, und der Eckstein zu einem Tempel des Rechts und des Friedens zu seyn, dieß war die moralisch-politische Tendenz des großen Vereins. Er wäre aber niemals gewesen, dieser Verein, ohne jene Spaltung zwischen Regent und Volk, die nur in ihrem Beginnen die französische, in Fortgang und Folgen hingegen die europäische Revolution genannt zu werden verdient.

Friede stiften, Friede erhalten zwischen Regent und Volk, jenes in Frankreich, dieses in Deutschland, dieß hieß das Uebel an der Wurzel angreifen; nur erforderte jener Zweck positive Schritte, ein bestimmtes gegebenes Mittel, während dieser einen gewissen Spielraum ließ, je nach den Individualitäten einzelner deutscher Länder in Geschichte, Lage, Regierungsform, Geist und Bedürfnissen des Volks.

So wenig man dem König von Sardinien oder Neapel, oder dem König der Niederlande in den Beschlüssen

des Wiener Congresses die Formen und Grundlagen seiner Regierung vorschrieb — eben so wenig konnte man für die Souveräne Deutschlands diese Art der Pacification wählen; eine Pacification, welche bey dem ruhigen und ungestörten Besitze dieser Regenten nur eine sehr problematische Zukunft treffen, und nur denjenigen als ein nöthiger Stützpunkt der Conföderation erscheinen konnte, welche dem Einflusse eines gemeinschaftlichen Bandes so wenig, als der ursprünglichen, nur durch die Allgewalt der Zeitereignisse unterbrochenen Tendenz deutscher Regenten und Regierungen vertrauen mochten.

Es konnte daher an Beschämung nicht fehlen, als eben diese deutschen Souveräne, denen fremde Unbilde, und die Noth der Zeit so gerne auf's Kerbholz geschrieben wird, einer nach dem andern, einzeln und gesammt, dem versammelten Congreß eröffneten, wie sie entschlossen seyen, in ihren Landen eine ständische Verfassung einzuführen.

Wer aber damahls überrascht wurde, der sucht nun eine Rechtfertigung seiner Ansichten in allem, was das Ob und Wann und Wie dieser landständischen Verfassung deutscher Länder in ein zweifelhaftes melancholisches Dunkel zu hüllen vermag, und die Verunglimpfung, welche hierinn für unsre deutschen Regenten liegt, die epidemische Wirkung, welche derley Einflüsterungen selbst auf den achtbaren Theil des gutdenkenden, aber nicht immer gehörig unterrichteten Publikums ausüben, das trübe und finstre

Colorit, das sie über die öffentliche Meinung und die Stimme des Volks ausbreiten, und endlich das Gewicht, welches auf eben diese öffentliche Meinung und den Geist des Volks in einer Epoche gelegt werden muß, welche durch diese unsichtbare Mächte universalhistorisch geworden ist — dieß möge unsern Wunsch rechtfertigen, daß ein Echo unbefangenen Vertrauens, eine stark ertönende Stimme der Wahrheit immer mehr und mehr die Oberhand gewinnen, und daß Besonnenheit in den Maasregeln und Mäßigung in den Erwartungen zwischen Regierung und Regierten einen solchen Grad von Harmonie hervorzubringen vermöge, daß die jetzige Crisis nicht zu revolutionären Gräueln, sondern zu dem reiflich geprüften und erkannten Bessern leite.

Ob.

Ob denn nun in allen deutschen Ländern ohne Ausnahme Landstände seyn werden?

Eine solche Frage kann entspringen, sowohl aus einem Zweifel an dem Worte des Bundes, als aus der spruchwörtlichen Beschränkung allgemeiner Vorschriften.

Die allgemeine Einführung landständischer Verfassungen war zur Gewißheit erhoben, ehe sie in der Bundes-Acte mit Worten ausgedrückt und in der Congreß-Akte gewährt und bestätigt war.

Die freiwillige wechselseitige Erklärung der Souveräne selbst leistet mehr, als jede Garantie. Der Wille, der aufrichtige Ernst des zusagenden Theils ist eine innere Bürgschaft, welche alle andere überflüssig macht.

Die Disposition der Bundes- und Congreß-Acte beweisen nur, daß die Erklärung wechselseitig angenommen, und dem Geist und Zweck des größern und kleinern Bundes gemäß befunden worden. — Was die Souveräne zuerst und ursprünglich bindet, das ist ihr eigenes

freiwilliges Wort, vor dem Angesichte Deutschlands, Europa's, ja der ganzen Welt gegeben.

Und schon kann man auf die That verweisen. Hier sind die Landstände bereits in Activität, dort in Unterhandlung mit dem Regenten, hier ist die Regierung mit der Organisation beschäftigt, und anderwärts sind es bekannte öffentlich erklärte Hindernisse, deren unfehlbare Beseitigung nur abgewartet werden muß.

Im Ernste kann daher von dieser Seite der Zweifel nicht kommen, — aber er könnte es mit mehr Grunde von einer andern.

Ohne Zweifel soll die allgemeine Norm den Ländern, und nicht leztere der Norm dienen.

Sollte sie für die Mannigfaltigkeit, welche das Aggregat sämmtlicher deutscher Staaten in so mancher Hinsicht darbietet, durchaus und ohne alle Ausnahme passen? und auch dann, wann bey vollkommener Harmonie zwischen Regent und Volk, dieses leztere für eine solche Verfassung weder Sinn noch Neigung und Wünsche hegt?

So viel man auch über Geist des Volks und öffentliche Meinung declamiren mag, so dürfte es so schwer nicht seyn, diesem Falle practischen Werth zu geben. Was das gesonderte Interesse einzelner Classen auspreßt, oder was Ausbruch einer permanenten nnd unerschütterlichen Unzufriedenheit ist, das kann weder als Stimme des Volks, noch als öffentliche Meinung gelten.

Aber die Mühe hätte keinen Zweck. Nicht nur, weil die Regel nicht dem einzelnen deutschen Lande, sondern dem Bunde gegeben, und weil sie ein Theil der Völkerrechtlichen Sanctionen geworden, sondern auch, weil sie in einer Allgemeinheit gegeben ist, welche jede Gestaltung und Ausbildung je nach Lage und Erforderniß einzelner Länder zuläßt, mithin die Anwendung auf jedes individuelle Verhältniß gestattet.

Und wo sodann ein widerstrebender Geist des Volks das Institut zur nackten Form, zu einem bloßen Zeichen der Verehrung gegen die Bundes- und Congreß-Acte macht, da mag man dennoch nicht vergessen, daß noch eine Zeit seyn wird nach dieser, und Generationen nach der gegenwärtigen, und daß in der fortlaufenden Bahn der Verhältnisse sich früh oder spät ein Bedürfniß aussprechen könne, für dessen Genügung dieses Werk der Gegenwart mit kluger Vorsicht zu bewahren, und zu erhalten seyn wird.

Ueberhaupt darf hier das Verhältniß zum Ganzen niemahls unbeachtet bleiben. Was ursprünglich ein freiwilliger Act der Regenten war, allerdings zum Besten, aber keineswegs nach dem Willen des Volks, das ist nun Gesez für beyde geworden — der Regent, der in dem Institut der Landstände mehr eine Beschränkung, als ein Mittel und Vehikel seiner Gewalt sehen wollte, darf sich dennoch weder vom Bunde noch von

Europa trennen, und das Volk kann nimmermehr lösen, wo es nicht binden half, sich selbst nicht zum ausschließenden Zweck einer anderweit verflochtenen Masregel erheben, und aus der constitutionellen Zusicherung der Landstände auf das Recht einer desfallsigen Verweigerung oder Verzichtleistung schließen.

Diese Wahrheit — in dem bisherigen historisch begründet, ist nur der anticipirte Theil einer rechtlichen Ansicht, deren nähere Entwicklung nachstehender Erörterung vorbehalten ist.

Wann?

Weit entfernt, einer politischen Possitivität der Völker das Wort zu reden, glauben wir dennoch das Verhältniß, in welches die deutsche durch den Art. XIII. der Bundes-Acte gekommen, auf das Recht einer verfassungsmäßigen Erwartung beschränken zu müssen.

Und es unterliegt hier nicht einmal eine Beschränkung, weil der bisherige öffentliche Zustand nicht geändert oder gestört wurde.

Es ist sehr wesentlich, und ebenso irrigen als frevelhaften Anwendungen entgegen wirkend, daß man die folgereiche Meynung, als seye das, was für das Volk in Wien geschehen, durch solches, oder in dessen Nahmen geschehen, nach Recht und Wahrheit als leeren Wahn darstellte.

Die dort versammelten Regenten waren nicht die Repräsentanten ihrer Unterthanen. Aus angeerbter Fug und Gewalt, ohne Vollmacht und ohne Verantwortlichkeit, sprachen und handelten sie als Souveräne nach eigener Einsicht und Wahl, und jeder Einzelne brachte die ganze Fülle der Machtvollkommenheit in den Verein, welche ihm

kaum unter dem Scepter eines deutschen Kaisers, und weit weniger als Gleicher unter Gleichen, bekrittelt werden konnte. Der Herr im Lande blieb es auch auf dem Congresse, er wirkte hier mit Rath und That zu dem, was für eine Epoche der Ruhe und des Rechts heilbringend und erhaltend scheinen konnte; aber die deutschen Unterthanen waren dieß auch nach dem Pariser Frieden geblieben, und das, was dort die Gesammtheit beschloß, war für sie, die weder ein Organ, noch ausdrückliche Wünsche daselbst haben konnten, ein reiner Regentenbeschluß.

Ihre Vertretung und Repräsentation lag in der Brust der Regenten, und soll man ihnen nicht Glück wünschen von ganzem Herzen und von ganzem Gemüthe, daß diese als unbeschränkte Souveräne so handelten, als wären sie mit Vollmacht und Instruction von ehemaligen Unterthanen zu einem National-Convent nach Wien gesandt worden?

Vergebens stellt man in einem Zeitpunkte, welchem die revolutionäre Epoche unter andern noch den Hang zu hämischer Regenten-Kritik gelassen, diese sehr erhebende Wahrheit als das ausschließliche Werk der öffentlichen Meinung dar, um die tröstliche Beruhigung zu rauben, welche hier nur ein Act des freien Willens verleihen kann.

Wo hätte sich für eine landständische Verfassung die öffentliche Meinung, eine wahre Stimme des Volks, bestimmt und deutlich vernehmen lassen?

Ein Mehr oder Weniger zugegeben, je nachdem in einem deutschen Lande eine solche Verfassung neuerlich noch lebendig gewesen oder nicht, geht die ganze Richtung des Deutschen auf eine ruhige Sorge für Weib und Kind und religiöses Anerkenntniß der Obrigkeit.

Man höre die Leute des Volkes, und vernehme, ob sie Mitregenten seyn, ob sie förmliche Sprecher haben wollen, und ob sie etwas anders als eine Verminderung der Abgaben wünschen, und nicht vielmehr hie und da in ihren Deputirten und Repräsentanten eine Veranlassung sehen, den Aufwand an Geld und Zeit zu vermehren?

Während der gemeine Mann nicht begreifen kann, wie seinesgleichen und andere, die auch bishero nur zu folgen und zu geben hatten, auf einmahl ein so großes Wort in Regierungssachen haben sollen, und er allen halbverstandenen Declamationen kopfschüttelnd entgegensetzt, daß der Herr eben doch Herr bleiben werde, läßt er übrigens die landständische Verfassung, als ein angerühmtes Mittel zu Erleichterung seiner Lage, ebenso über sich ergehen, wie andere Regierungs-Maasregeln, und er wird seiner Zeit, wenn er dazu aufgeboten, und allenfalls bey Strafe erinnert wird, auch seine Stimme bey der Deputirten-Wahl abgeben — aber fremd und unverständlich ist ihm auf alle Weise, was jene Minorität unserer Journalisten, Theoretiker und halbgebildeter oder verdorbener Emporkömmlinge und städtischer Halbherren nach allen vier Winden ertönen läßt.

Dieß ist weder Stimme des Volks noch öffentliche Meinung — nur ein gellender dröhnender Laut, der das Wort ruhiger Besonnenheit zwar eine Zeitlang, aber — mit Gottes Hülfe — nicht auf immer zu übertönen vermag, und sie hat nur in sofern einen Werth, als sie die kalte Vernunft, und die vielseitige Erwägung derer, so durch Einsicht und Erfahrung zur Erörterung und Entscheidung berufen sind, anregt und zur Sprache bringt.

Und nur diese ists, welche jenem merkwürdigen und wichtigen Beschluß des vereinigten Raths europäischer und deutscher Regenten das Daseyn geben konnte — einem solchen Ermessen der Wissenden gab man Gehör, aber keineswegs brachte man einem ausgesprochenen Willen des Volks ein Opfer.

Was die Bundes-Acte enthält, ist eine selbstständige Sprache und Beschließung der Regenten, unabhängig in ihrer Entstehung und Ausbildung von dem Willen des Volks — Aber — ist sie dieß auch in ihrer Vollziehung?

Die Antwort ist einfach und leicht, wenn man den Beschluß eines einzelnen Regenten vor Augen hat, seye er nun aus eigenem Antriebe oder vertragsweise entstanden — in beiden Fällen können die Interessenten mit voller Befugniß verlangen, daß das Wort zur That werde. Die Formen, unter welchen sich diese Befugniß entwickelt, sind in dem Mechanismus der Regierungs-Geschäfte gegeben, und der Regent selbst ist in eminentem

Grade dabei befangen, daß dieser Spielraum nicht beengt werde. Die Bahn, in welcher der todte Buchstabe zum Leben gedeihen kann, ist geöffnet durch den innern Organismus der Staatsverwaltung, und das Haupt derselben müßte zum Schattenbild herabsinken, wenn diese Bürgschaft seines Willens verlohren gienge.

Eine Norm, ein Gesetz existirt gar nicht ohne Vollziehung. So die Bundes-Acte, welche nur vorhanden ist, insoferne eine Bundes-Versammlung existirt. Denn hierauf beschränkt sich zur Zeit deren Vollziehung, aber dieser Anfang ist ein Faden, der sich von selbst zu Ende spinnt.

Wir betrachten die Bundes-Versammlung einmahl als constituirt, nachdem sie kraft der Bundes-Acte zu Frankfurt am Main zusammen getreten ist; und dann als constituirend, indem sie durch die Bundes-Acte den Beruf hat, die organischen Gesetze zu vervollständigen.

Und so gewiß schon organische Gesetze vorhanden sind, so gewiß muß unter allen Desiderien jenes hervorragen, wie die Sanctionen des Bundes zum Vollzuge, vom Tode ins Leben zu bringen sind.

Erst wann dieses wichtige Werk vollbracht ist, und nur in dem Maase, als es sich diesem Vollbringen nähert, nimmt die Bundes-Acte ihre eigentliche Natur an, und wird aus einer Norm der Bundes-Versammlung, aus einem Gesetze des Bundes im Allgemeinen, eine Vorschrift für die Regierung einzelner deutscher Staaten. —

Der Theil der Regierung, welcher sich zuerst in Wien, und nun zu Frankfurt in der Gesammtheit entwickelt, consolidirt sich mit dem speciellen Institute der einzelnen Lande, und zerschmilzt so in harmonischer Wirksamkeit das Ganze mit seinen Theilen.

Auf welche Weise nun diese verfassungsmäßige Vollziehung eingerichtet werde, je nach den verschiedenen Zweigen der Gesetzgebung, ob insbesondere der Art. XIII auf dem Wege der Inspection, oder der Reclamation, oder auf beiden in die Wirklichkeit übergehen werde, das hängt von der Organisation der Vollziehungsgewalt ab, welche die Bundes-Regenten durch ihre Bevollmächtigte sich vorbehalten haben.

Den Unterthanen deutscher Regenten hat daher, wir sagen es noch einmahl, der Art. XIII. der Bundes-Acte nichts gegeben, als das Recht einer verfassungsmäßigen Erwartung.

So wenig sie zu dem Gesetze mitwirkten, so wenig können sie zu der Vollziehung mitwirken, ehe ihnen ein weiteres Gesetz diese Befugniß verleiht, und wenn auch die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung wiederum eine Verschiedenartigkeit der Execution bedingt, so ist doch diese fernere Gestaltung des Bundes den Souveränen ebenso vollständig und ausschließend anheimgestellt, als es die Union, die Einigung zum Bunde selbst war, und wenn z. E. die Unterthanen nicht zu bestimmen haben, ob die sogenannte Mediatisirte Curiatstimmen haben sollen oder

nicht, so fehlt ihnen auch alles Recht, in die Vollziehung des Art. XIII. auf irgend eine Weise einzugreifen.

Das eine ist von einer ferneren Gesetzgebung abhängig wie das andere, und das Werk der Regenten kann sich nur erweitern und vervollständigen, wie solches angefangen und zu seinem jetzigen Stande fortgeschritten ist.

Eine landständische Verfassung soll ein Gebäude seyn für Jahrhunderte, geleitet von dem besonnensten vielseitigsten Blick auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, eingerichtet und gemodelt nach den speciellen Bedürfnissen des Landes, so wie sie sich nach dem Charakter seiner Einwohner, dem Geiste der Verwaltung und der Gesetze in großer Mannigfaltigkeit aussprechen — sie ist eine Aufgabe, bald mehr und weniger, bald gar nicht vorbereitet, hier neu, dort veraltet, und anderwärts von lange her bestehend, ebenso in theoretischen Streitfragen als practischen Erfahrungen nach verschiedenen Richtungen befangen — kurz überall die Geburt mancherlei kämpfender Bestrebungen, vielfältiger Ansichten, und der verschiedenartigsten Erwägungen, ebenso wechselnd und wandelnd, als der physische, moralische und politische Zustand einzelner Regenten, Regierungen und Länder.

Man hat sich schon beklagt, daß der Art. XIII. der Bundes-Acte so kurz und laconisch sey. Man hätte es rühmen und beloben können. Dieser Regierungs-Beschluß deutscher Souveräne mußte entweder bey dem Ob? stehen bleiben, oder die Landes-Regierungen in eine deutsche

Centralregierung vereinigen. Die Frage, ob Repräsentationen statt finden sollen, führt am Ende zu einer blos allgemeinen Entscheidung eines längst erörterten, theoretisch und praktisch geprüften Kapitels der Staatswissenschaft — wann hingegen der Beschluß in jedem besondern deutschen Lande zur Vollziehung zu bringen sey, das ist das Resultat solcher Einzelheiten und Individualitäten, die nur im Schoose des betreffenden Staats von dem Regenten bemerkt und geprüft werden können. Die Gesammtheit, hätte sie auch hier entscheiden wollen, mußte sich vor allen Dingen an die Stelle jeder einzelnen Regierung setzen, und wäre dieses möglich und consequent gewesen, was hätte alsdann noch im gleichen Verhältniß unmöglich und inconsequent seyn können?

Eine Besorgniß, daß das Ob von dem Wann verdrängt, die Vorschrift des Bundes von der Willkühr der Ausführung zerstört werden könne, erscheint bey dem grossen Zusammenhange mit dem ganzen Gebäude eines neuen europäischen Völkerrechts, bey der Wechselbeziehung zwischen Charakter und Beschlüssen der Regenten, bey der historischen Folge alles dessen, was bereits geschehen, und unter unsern Augen wirklich geschieht, lediglich als ein unheilbares Mißtrauen, gegen welches jede Deduction und jede Erläuterung im voraus verlohren ist.

Der Bund garantirt die künftige Existenz landständischer Verfassungen.

Diese Versicherung leitet von selbst auf die Gewißheit, daß die wirkliche Aufstellung landständischer Verfassungen, welche unbedingt beschlossen worden, nicht durch spätere Willkühr bedingt werden kann.

Der Bund muß seiner Zeit erfahren, daß in jedem deutschen Lande eine ständische Verfassung wirklich statt finde. — Die organische Gesetzgebung, welche die vollziehende Gewalt desselben regeln und bemessen soll, wird die Art und Weise dieser Erkundigung bestimmen, und wo alsdann der Art. XIII. noch nicht in Wirklichkeit getreten ist, da wird auch die betreffende Regierung in dem Verhältniß zum Bunde die Möglichkeit und Thunlichkeit einer Erläuterung finden, welche das Verhältniß zu den Unterthanen keineswegs zuläßt.

Die Natur der Disposition kann sich nicht ändern — hieng das Ob? lediglich von den Regenten ab, so kann das Volk auch bey dem Wann? keine Stimme haben. — Der Art. XIII. theilt die Operation einer landständischen Organisation nicht in seine einzelne Acte ab, und modificirt hiernach auf verschiedene Weise eine gegenseitige Mitwirkung, eine Concurrenz zwischen Regent und Volk, sondern die Normen liegen vor uns, ohne alle Unterscheidung als eine reine Maasregel des Bundes, über welche daher auch nur der Bund, als solcher, Kunde zu nehmen hat.

Eine Bitte der Unterthanen, oder einzelner Volksklassen, um Beschleunigung landständischer Verfassungen,

oder eine Beschwerde über deren angebliche Verzögerung, ist weiter nichts als ein vorlauter Eingriff in eine höhere Sphäre, die nur mit Mangel an Kenntniß und Einsicht entschuldigt werden kann, und es ist vielleicht ein Uebermaas liberaler Gesinnung, und in jedem Falle ein sehr verehrungswerther Beweis, wie sehr der Regent das Volk achte, und wie theuer ihm die Erhaltung seines Vertrauens sey, wenn die Regierung über die Gründe ihres desfalsigen Verhaltens irgend einer öffentlichen Erörterung Raum giebt.

Das Vertrauen, welchem die Regenten zuvorkamen, kann und muß der Natur der Sache nach sich auch dem Bunde mittheilen, und warum sollte es sich gewisser und sicherer rechtfertigen bey ruhiger treuer Erwartung, als bey einer inconsequenten und ungeeigneten Beschwerde? Sollte eine unbefugte Reclamation wirksamer seyn, als die vielfältig sanctionirte Pflicht, welche die Bundes-Acte auflegt?

Was für die Fürsten spricht, ist nicht gegen die Völker. Diese haben allerdings ein Recht auf landständische Verfassung, und dieser Charakter geht durch die Betrachtung nicht verlohren, daß sie hier ein Recht verlangten, welches sie nicht suchten.

Der Einwurf, daß mit den Unterthanen nicht pacisicirt werden sey, *) ist kein Einwurf, solange nicht erwie-

*) Siehe Dabelow über den 13ten Artikel der deutschen Bundes-Acte.

sen ist, daß Verträge einzige und ausschließende Quellen von Rechten und Verbindlichkeiten seyen.

Der Regent giebt ein Gesetz; gilt es etwan nicht, weil er es mit seinen Unterthanen nicht vertragen hat, und wenn es gilt, giebt es denn keine Rechte, und wird es nicht Richtschnur und Entscheidungs-Grund für den Richter?

Die Bundes-Acte ist ein Grundgesetz Deutschlands, bindend für Hohe und Niedere, Regenten und Unterthanen. Es ist ein Gesetz für Deutschland, so wie die Congreßacte ein Gesetz für Europa. Giebt diese keine Rechte, weil es am Richter fehlt? Und wenn dieser einen Stellvertreter hat, an dem übereinstimmenden Willen der Cabinette, an der Wechselwirkung der einzelnen Stipulationen, der Verbindlichkeiten und Rechte, und an directen und indirecten Folgen einer vereinzelten Willkühr — und wenn die Bundes-Acte noch ohne Bundes-Gericht, und die Bundes-Versammlung kein förmlicher Judex a quo ist, vor dem man in abgemessenem Schriftwechsel für und wider disputiren kann, verschwindet darum das Recht, und hat noch irgend jemand bezweifelt, daß deutsche Unterthanen, mit denen doch auch nicht wegen dem Art. 18. der Bundes-Acte paciscirt wurde, ein Recht auf freyen Abzug ꝛc. haben?

Sie haben ein Recht, aber sie haben noch keine Klage, und letztere nicht, indem noch erst zu entscheiden ist, wann, und durch wen sie Statt haben soll.

Es ist überhaupt eine bedenkliche Sache um den Schutz, welcher den Regenten durch den Mangel solcher Verträge werden soll. Denn wenn dem Unterthanen nur diese vollkommene Rechte verschaffen können, warum sind sie nicht auch die einzige Quelle ihrer Verbindlichkeiten, und wenn der Wille der Regenten für letztere genügt, warum sollte er nicht für erstere binden?

Offenbar schließt keines dieser Principien das andere aus, aber jedes muß ganz gelten, und was für Rechte wirkt, muß auch für Verbindlichkeiten wirken, und umgekehrt, so gewiß, als man nicht lebendig und todt zugleich seyn kann.

Wie.

Die bisherige Erörterung war zugleich Vorarbeit für die gegenwärtige. Der Anfangspunkt landständischer Verfassung hat nichts mit der Sache selbst zu thun, und wenn kluge Besonnenheit mit übel verstandener Ungeduld in eine Art von Kampf und Streit geräth, so ist dieß eine Inconvenienz, die sich von selbst heilt, und jede Regierung ist an voreilige Kritik gewöhnt, so lange der Staat etwas anders ist, als ein kleiner Familienzirkel.

Wenn wir hingegen darüber einig seyn müssen, daß eine landständische Verfassung, unter welcher Form und Gestalt sie auch immerhin hervortrete, durch keinerley Modalität den Grund-Charakter einer — wenn auch nicht für eine biblische, doch für eine politische Ewigkeit aufgestellten, größern oder kleinern Regierungs-Concurrenz verlieren kann, so kann auch darüber kein Streit entstehen, daß hier jeder Schritt des Regenten entscheidend und folgenreich, sonach mit weiser Vorsicht und kluger Umsicht zu bemessen sey.

Als die deutschen Regenten zu Wien erklärten, daß sie repräsentative Formen einführen wollten, konnte da der Gesammtheit des großen Amphictyonen-Raths das Bild jedes einzelnen deutschen Staats vorschweben, wie er mit seinen bisherigen Formen und Regeln, mit Geist der Regierung und Unterthanen, dem gegenseitigen Verhältniß der verschiedenen Stände, seiner öconomischen und finanziellen Lage, der Stufe seiner Cultur, mit dem Gewebe seiner öffentlichen und nicht öffentlichen Bedürfnisse, kurz mit seiner ganzen zuweilen einem langwierigen Studium beinahe unergründlichen Persönlichkeit, die Elemente zu einem Gebäude darbietet, das im Ganzen gerecht, und zweckmäßig, in seinen Theilen harmonisch, billigen Wünschen entsprechend, wahren Bedürfnissen genügend, freundlichem Sonnenschein zugänglich, dennoch schützend und dauernd gegen rauhe Stürme, und nicht nur auf eine erkennbare Gegenwart, sondern auch auf eine problematische Zukunft berechnet sey?

Wäre es daher auch nur möglich gewesen, etwas anderes zu geben, als eine allgemeine Norm, welche dem Spiele der Individualität den erforderlichen Raum läßt, indem sie der unantastbaren Mannigfaltigkeit die eben so heilige Bundes-Einheit sichert?

Die Regenten sagten einzeln, wir wollen landständische Verfassungen einführen, und ihre Gesammtheit sagt, es werden landständische Verfassungen Statt finden.

Der Bund garantirt in dem Artikel XIII. die Existenz der Landstände, und weiter nichts. Wenn wir jedoch eben deswegen der Bundes-Versammlung seiner Zeit eine Cognition offen ließen über diese Existenz, weil sich kein Zweck gedenken läßt ohne Mittel, und keiner Willkühr Raum gegeben worden ist, die mit einer festen Regel im Widerspruche steht, so muß ein Gleiches sich auch hier behaupten lassen, oder der Charakter eines unter der Garantie der Gesammtheit stehenden reinen Regierungs-Acts, welchen wir dem Art. XIII. beylegten, ist falsch und unächt.

Wir sagten: der Regent hat Landstände zu geben, die Unterthanen ein Recht, sie zu erwarten, der Bund die Pflicht, für die Erfüllung dieser Erwartung zu sorgen. Kann man nun auch sagen: der Regent kann die landständische Verfassung einrichten, wie er will, der Unterthan muß sie sich gefallen lassen, wie sie kommt, und der Bund muß bey dem blosen Certificat irgend eines Machwerks stehen bleiben?

Ein deutliches Ja! könnte nicht fehlen, wenn man bey dem nackten einfachen Worte stehen blieb, und nicht auch nach Sinn und Bedeutung derselben fragen wollte.

Der Regent könnte sagen: Hier sind Landstände! Die Bundes-Versammlung oder die Unterthanen hingegen: Nein, das sind keine Landstände.

Die Cognition, ob Landstände vorhanden sind, kann daher unzertrennlich seyn von jener andern, ob das, was eine landständische Verfassung genannt werde, auch wirklich eine solche sey?

Und an diese Frage muß sich jene andere unmittelbar anschließen: was dachte man sich unter landständischer Verfassung, als deren allgemeine Einführung zu einem Grundsatze deutscher Staatspraxis erhoben wurde, und was muß man nun eigentlich thun, damit dem Gesetze des Bundes genügt werde?

Das Wort ist deutsch, und keine Uebersetzung dessen, was in fremden Reichen die Kortes, Parlamente, Storthing, Departementalräthe ꝛc. seyn mögen und seyn mochten.

Die Sache soll auch für deutsche Lande seyn, und hat, das wissen wir, von alten Zeiten her hie und da bestanden. Die Antwort wird daher zu einer historischen Erörterung, denn indem man in dem Art. XIII. Natur und Wesen einer landständischen Verfassung ohne nähere Bezeichnung ließ, gab man der Unterstellung Raum, daß das jetzige Institut früher in die Kathegorie einer landständischen Verfassung gehört hätte.

Man erinnert sich, daß Deutschland in uralter Zeit ein freyes Volk beherbergte. Ein Aggregat vieler Stämme, die unter gewählten Anführern nur dann eine grössere vereinigte Masse darstellten, wann von Krieg die Rede war. Der Anführer handelte nur mit Einstimmung des Volks, das sich von Zeit zu Zeit, aber ungern und unregelmäßig, versammelte.

Es war schon ein Unterschied der Stände, aber deßhalb kein ausschließendes Recht. Das öffentliche Wesen war noch so roh, daß das Volk sich selbst repräsentirte.

Nachher unter Königen und Kaysern gieng in vereinigten und einzelnen Gauen, die von Herzogen und Graven regiert wurden, die Berathung der Masse auf eine Minorität der Vornehmen und freyen Grund-Eigenthümer über, und der König und Kayser saß mit den Grossen des Reichs zu Rath.

Ein kleiner Anfang von Lehenwesen, der unter den Merovingern ganz natürlich und unverfänglich war, wurde unter schwachen Kaysern und zwiespältigen Regierungen ein Krieg Aller mit Allen, und ein so eingewurzeltes Uebel, daß es Deutschland über ein halbes Jahrtausend lang theilweis verwüsten, und in vielfältiger Partheyung und Trennung erhalten konnte.

Deutschland wurde ein Haufen größerer und kleinerer Lehenherren und Vasallen, ohne Unterlaß in gegenseitigen Bündnissen und Kriegen, bald mit dem Kayser, bald unter sich — nicht das Gesetz galt, sondern der Stärkere, öffentliche Sicherheit war nur Bedürfniß des Ausruhens, eine Art von Justiz kaum in den kleinen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, und nur dann näherte man sich ausnahmsweis einem Stande der Einheit, wann der Kayser ein großer Mann war.

Der Staat verschwand im Lehenwesen: die kleinere Herren, Prälaten und Ritter, waren den größern, was diese dem Kayser. Von ihnen kam die Hülfe zu grossen Unternehmungen an Mannschaft und Geld, sie waren die natürlichen und wurden die nothwendigen Räthe. Es entstunden Reichsstände fürs Ganze, und Landstände fürs Einzelne.

Mancherlei wirkte allmählig und gleichzeitig, daß die Kayser nicht Macht genug hatten, gegen die wachsende Gewalt der Territorial-Regenten; das Reich verschwand vor den Reichsherren.

Aber eben jener herrschende Geist der Selbsthülfe und stäten Kampffertigkeit, welcher es über wechselnde oft schwache Wahl-Monarchen gewann, stund in ähnlichem Verhältniß den Fürsten gegenüber. So wie Collisionen zwischen Reichsständen und Kayser, die bald Kriege bald Versagung dringender Hülfen veranlaßten, so ewiger Zwiespalt zwischen Regenten und Landständen.

In einem wie in dem andern Verhältniß galt That und Gewalt. Der Schwächere half sich durch Vereine, man verhandelte die Hülfe um Rechte und Besitz, und selbst Briefe und Abschiede zeigen uns in dem stäten Vorbehalt der Selbsthülfe, des Aufkündigungsrechts von Vasallen- und Unterthanen-Pflichten rc. die Wogen und Wallungen der Anarchie.

Die Erblichkeit der Lehen war Ausschluß des Volks. Der Vasall stand zwischen ihm und dem Regenten — eine intermediäre Macht verdrängte die Nationalrepräsentation.

Als das Lehenwesen sich nach und nach von dem Faustrecht zu einem Geist der Ordnung wendete, da wurde es wiederum anders.

Kayser Max schuf durch Landfrieden, Reichs-Justiz und Kreißverfassung einen deutschen Staat. Die Fehden verschwanden allmählig, die Lehen blieben, und mit ihnen die Landstände, aber das Mittel der Selbsthülfe wurde immer weniger furchtbar, bald gar nicht mehr anwendbar. Schulden vertraten nun die Stelle der Fehden. Söldner und Luxus erzeugten dringende Geldnoth. Auch jetzo verkaufte der Prälat und Ritter seine Hülfe und Rechte und Bestätigungen, aber die Reichs- und Landsteuern, die nun die Beden doppelt vertraten, trafen nicht den von Lehendienst befreiten Vasallen, sondern das Volk.

Ordnung und Form eines Staates war herangekommen, und Streitigkeiten zwischen Regent und Landschaft gelangten, gleich Privatgerechtsamen, an das Reichsgericht, jedoch konnten die Landstände bey der Unentschiedenheit interimistischer Lagen, bey der Ungewißheit richterlicher Decisionen, und bey dem Organismus der vollziehenden Gewalt im Ganzen nur verlieren.

Man fieng an, viel zu schreiben, und da mußte es der Fürst, welcher nach System, mit Consequenz, und ununterbrochen schreiben ließ, über das momentane Schreiben der Landstände oder ihrer lauen und zweydeutigen Ausschüße unfehlbar gewinnen.

Das Ansehen der Landschaften sank, aber nicht der persönliche Vortheil der Landstände, und dieses Privat-Interesse ohne Kraft fürs Allgemeine drohte ihrem Charakter. Zu keiner Zeit wurden mehr Freyheits- und Bestätignngsbriefe gegeben, als vom 16ten Jahrhundert an, *) da Landes-Hoheit, schon früher begründet durch die Urkunden Friedrichs des 2ten und verstärkt durch das Erbe der großen Herzogthümer, und nun durch die neue Verfassung einer Sammlung und Organisation ihrer Kräfte fähig, Landstände nur in so fern zu achten anfieng, als sie den Beutel der Unterthanen öffneten.

---

*) Die Sammlung der Bayrischen Freyheits-Briefe [1515] ist der Anfangs-Punct Landständischen Verfalls. Siehe Rudhards Geschichte der Landstände in Bayern, 2ter Band S. 57.

Die verbrieften Landstände wurden dem Volke drückend, so wie es die Gewaffnete dem Regenten waren. — Die intermediäre Gewalt nahm die Eigenschaft einer privilegirten Unterthanen-Classe an, und als die Landeshoheit durch den westphälischen Frieden zur gesetzlichen Vollkommenheit gedieh, und Kayserliche Gewalt blos zu einem Büschel einzelner Reservat-Rechte gemacht hatte, da war landständische Verfassung immer mehr und mehr nur noch ein Vehikel für Privilegien.

Der Staat hatte sich zwar aus dem Lehenwesen gerettet, aber das Volk, dessen Freiheit darinn untergegangen war, blieb unter den Privilegien alter Zeit erliegen.

Das Aufkommen stehender Heere gab indessen diesen Vorrechten das Ansehen des Misbrauchs, und machte System, Einheit und Raschheit zum immer wachsenden Bedürfniß der Regierungen. Oeffentliche Meinung und Cultur, nicht sowohl gegen das Institut, als gegen dessen Fundamente gerichtet, erschütterten wenigstens, wo die Regenten aus Politik oder aus Schonung das morsche Gebäude noch stehen ließen.

Im 18ten Jahrhundert waren Landstände entweder nur auf dem Papier, ohne Ausschuß und Landtag, oder bald ein Mittel die Reichsschlüsse zu überschreiten,*)

*) Hauptsächlich den von 1671. Von dem lezten Landtag an [1669] biß 1799 hat der Ausschuß in Bayern 100 Millionen Gulden Schulden übernommen. S. Rudhardt p. 328.

bald eine bloße Förmlichkeit mehr, die im Wesentlichen nicht hinderte.

Was von einem solchen Wesen, das von einer Volksrepräsentation so viel wie nichts an sich trug, von nun an zu halten war, darüber wollen wir Joh. Jak. Moser, als Consulent und Märtirer der bedeutendsten Landstände in seiner naiven Treuherzigkeit reden lassen.

In dem dicken Werke von der deutschen Reichsstände Landen, Buch 2. Kap. 6. wirft er sich die Frage auf: „ob sich wohl überhaupt etwas Sicheres von dem Nutzen und Schaden solcher Landstände bestimmen lasse" und schließt endlich nach vielen Zweifeln folgendermaßen: „So giebt es Länder, welche Ladständen haben, und sie seynd glücklich; es ist auch wahrscheinlich, daß zu dieser Glückseeligkeit manches beytrage, weil sie Landstände haben; hinwiederum giebt es Länder, welche Landstände haben, und sie seynd unglücklich; es ist auch wahrscheinlich, daß zu dieser Unglückseligkeit manches beytrage, weil es Landstände hat. Ferner giebt es Lande, welche glücklich seynd, ob sie gleich keine Landstände haben; hingegen giebt es auch Lande, welche unglücklich seynd, und es ist wahrscheinlich, daß zu dieser Unglückseligkeit manches beytrage, weil sie keine Landstände haben".

Die französische Revolution konnte an diesem Zustande nichts ändern, denn ihre Wirkungen balanzirten sich, indem sie den Landständen als Beschränkung Landesherrlicher Gewalt günstig, hingegen als Folge der Lehensver-

fassung ungünstig war. Sie blieben todt, schlafend und schlummernd, oder dienten dem Willen der Regenten wie zuvor.

Niemand konnte das veraltete Wesen bedauern, als der große Usurpator gegen die Lehensverfassung wie gegen jeden Schein von Regenten-Beschränkung zu Felde zog, und nur noch einige Landständische Formen, gleichsam als Reminiscenzen, im ehemaligen deutschen Reich zurückblieben, und mehr todt als lebendig, bis zu einer neuen Gestaltung der Dinge fortdauerten.

Wenn nun in dieser ein deutscher Bund auftritt, der sich selbst vorschreibt, daß in den einzelnen Staaten desselben Landstände bestehen sollen, welche Auskunft giebt ihm ein historischer Rückblick über Natur und staatsrechtliches Verhältniß landständischer Verfassungen?

Folgt man großen Umrissen, so erscheinen deutsche Landstände, nachdem die Nation feste Sitze genommen hatte, bis zum 16ten Jahrhundert als Anarchismus, dann bis zum westphälischen Frieden als Aristokratismus, und endlich als ein grundloses wankendes Institut der Vorzeit.

Im Einzelnen würde sich zeigen, daß diese Epochen sich von Land zu Land je nach dem Machtverhältniß der Partheyen, dem Gang der Nahrung und religiöser Cultur, dem persönlichen Charakter der Regenten, und der Möglichkeit äußerer Bündnisse rc. aufs mannigfaltigste individualisirten, jedoch ohne jemahls dem angebohrnen Charakter ungetreu zu werden, welcher die Ordnung der Landstände ohne Staat, ohne Gesichtspunct des Gemein-

wohls, ohne Gesammtvertretung, lediglich als ein mehr oder minder kräftiges Vertheidigungs- und Wahrungs-Mittel von Standes- und Privatrechten darstellt, untergegangen in der Zeit, und nach dem alten Zuschnitt in der Zeit nicht mehr zu erwecken.

Der Congreß wollte weder Antiquitäten, noch Ruinen, und wenn die Wahl des Nahmens auf einen historischen Begriff leitet, und in diesen nur aufgenommen werden darf, was allgemein und bleibend durch alle Wechsel der Zeiten und Oertlichkeiten durchläuft, so können wir nur das magere Resultat ergreifen, daß landständische Verfassung irgend eine Mitwirkung der Regierten zu den Geschäften des Regenten oder zu Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten mit sich bringe.

Zugleich dringt sich aus dem entschiedenen Parallelismus landständischer Verfassungen und des ganzen Ganges der Cultur, die Ueberzeugung auf, daß der Cyclus ihrer Verhältnisse auch jetzo in der alten Bahn bleiben, und von dem dermahligen Standpuncte der Nation seine nähere Ausbildung empfangen müsse.

Der Congreß konnte nichts anders wollen, als dieses; eine Versammlung des 19ten Jahrhunderts konnte gar nicht stehen bleiben bey dem historischen Standpunct — der Nahme einer veralteten Sache führt auf die Nothwendigkeit einer neuen Schöpfung, welche keinen andern Gesichtspunct haben kann, als den staatswis-

senschaftlichen und politischen, und aus der Vorzeit viele Belehrung aber nimmermehr ein Vorbild entnehmen wird.

Die abtretende sowohl als die stehende Generation leben in der Gemeinschaft jener großen Erfahrungen, welche die merkwürdigen Ereignisse der französischen Revolution gegeben, und in diesem Sinne ist in dem Raume der cultivirten Welt kein Individuum, von dem man nicht sagen kann, er seye ein Zögling dieser Revolution.

So wie diese von Ideen ausgegangen, und eine ganze Welt neuer Ideen geschaffen, so hat sie in ihrem letzten Act (Gott gebe, daß er es sey) einige Wahrheiten zum besten gegeben, oder gewissermaßen sich mit einigen Wahrheiten selbst corrigirt, die so alt sind, als die Welt, und dennoch verletzt werden mußten, um eine große Staatenumwälzung hervorzubringen, und den Menschen in einem schrecklichen Drama praktisch bestätigt zu werden.

„Das Volk muß wissen, wem es zu gehorchen habe.

„Der Besitz muß heilig seyn.

„Die Völker sind etwas.

Eine königliche Familie wurde entthront, das Volk stürzte sich in die Schrecken einer Anarchie, fand in den Oligarchen keine Hülfe, und wurde dann einem einzelnen Despoten zu Theil, der als gekrönter Emporkömmling das Princip der Legitimität nur für sich anerkennen wollte.

Kein Regent, kein Land, keine Verfassung war sicher, alle Gränzen, alle Bande stets gefährdet — die systematische Ausarbeitung einer politischen Präponderenz gab den unglücklichen Regenten und Völkern den Vorgeschmack einer projectirten Universal-Monarchie, und die Sache war so weit gediehen, daß nur eine allgemeine Vereinigung retten konnte — man setzte die Geburt in ihre Rechte ein, gab Frankreich mit seinem rechtmäßigen König die erste Grundlage eines innern und äußern Ruhestandes, steckte den Reichen ihre Gränzen, stellte ein politisches Gleichgewicht her, und garantirte sich den Besitz der Throne und Länder.

Das alles thaten die Regenten nicht allein. Längst zuvor hatte die französische Nation in dem Kampfe für ihre Unabhängigkeit und Freiheit die — eine Zeitlang unbeachtet gebliebene — historische Wahrheit erneuert, daß eine selbstthätige, von eigenem Eifer und Willen belebte Heeres-Macht todte und passive Massen physischer, wenn auch tactisch geregelter Kraft nimmermehr zu fürchten habe — man hatte niemahls gewußt, den Krieg gegen Frankreich zu einem Nationalkrieg zu machen, und darum wurden die Deutschen, und, was ihnen anhieng, am Ende im-

mer aus dem Felde geschlagen. Jetzt, da es dem Tyrannen galt, warteten die Völker nicht auf die Manifeste und Patente ihrer Regenten, sie fanden und fühlten selbst, daß eine große Kraftanstrengung zu ihrem eigenen Heile vonnöthen sey — sie gaben unzweideutige Beweise erlangter Mündigkeit, indem sie den Altar selbst wählten, zum Opfer für Gut und Blut, und lehrten in den Resultaten, wie gar viel größer ein Regent sey im übereinstimmenden Willen seines Volks, als im blinden gezwungenen Gehorsam, und daß es Momente gebe, wo diese Größe sogar die Fortdauer des Gehorsams bedinge.

Mit Schrecken hatte man bey dem Ausbruche des politischen Vulkans in Frankreich die Gräuel einer lang verhaltenen Volkswuth gesehen, und sich nicht verhehlen können, daß die Ideen das nicht hätten wirken können, wenn das Volk nicht zu gering geachtet, und eine Aenderung des Zustandes nicht zum großen Nationalbedürfniß geworden wäre.

So bildete sich aus den Wahrnehmungen der letzten zwey oder drey Decennien die Nothwendigkeit, das Volk auf eine höhere Stufe zu stellen, den vorgerückten Stand seiner politischen Cultur in die Staatsverwaltung überzutragen, kurz den Gehorsam durch Freiheit, die Herrschaft durch Popularität zu modificiren. —

Diese Nothwendigkeit hatte sich von dem Throne der Könige bis zur Hütte des Taglöhners, bald durch Ueberzeugung, bald durch Gefühl als Bedürfniß der Zeit ver-

breitet, hatte sich der ganzen Generation als vorherrschende Idee dargestellt, und konnte daher bey den großen Verkommnissen der Regenten ihren mächtigen Einfluß nicht verfehlen.

So entstund die enge Verbindung zwischen Legitimität und repräsentativem System, oder die Maxime der constitutionellen, gemäßigten, beschränkten Erbmonarchien, als wesentlicher Bestandtheil des praktischen Völkerrechts.

Sie gieng von dem Standpuncte höherer Politik in die Beschlüsse der europäischen Schiedsrichter über, und konnte nur auf diesem Wege den Charakter der Allgemeinheit und Nothwendigkeit erlangen.

So erscheint das Resultat einer mehr als zwanzigjährigen Bewegung, die glückliche Mittelrichtung zwischen unglücklichen Extremen nicht blos als Erfahrung irgend einer einzelnen Regierung, sondern als allgemeine Vorsorge, als Wechselverpflichtung der Regenten.

So wie es übrigens niemahls in der Tendenz des Congresses liegen konnte, jedem einzelnen Reiche die specielle Art der Anwendung vorzuschreiben, und noch weniger einen festen Stand der Dinge, so wie er sich in vielen Staaten des Continents zeigte, durch eine förmliche Einmischung zu rütteln und zu stöhren, so mußte für die Maxime wenigstens da eine Gelegenheit zur wirklichen Anwendung werden, wo man sich eines solchen Zustandes nicht zu erfreuen hatte, also mit dem Bedürfniß eines

neuen Gebäudes auch die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Grundlage entstanden war.

Unverkennbar war Deutschland in dieser Lage, und diese Erkenntniß gab dem Art. XIII. der Bundes-Acte sein Entstehen.

Erster Folgesatz.

Das ständische Verhältniß bildet sich nicht vertragsmäßig zwischen Regent und Volk.

Die Maxime landständischer Verfassung ruht also auf einem Regenten-Beschluß. Die Vollziehung dieser Maxime kann der Natur der Sache nach, nur demjenigen überlassen seyn, welcher Regent in dem bestimmten Lande ist, wo solches geschehen soll, und es ist keine Nothwendigkeit erkennbar, die Gewalt und Befugniß desselben hier auf eine abweichende Art geltend werden zu lassen.

Verkommnisse konnten sonst nur auf zweyerley Art zwischen einem deutschen Regenten und seinen Unterthanen Statt finden, einmahl über die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten in Gefolge einer landständischen Verfassung, und dann über Privatgerechtsame.

Der letztere Fall tritt hier nicht ein, und dort war die Verfassung schon vorhanden, es bestund schon ein gemachtes Verhältniß zwischen Regent und Volks-Vertre-

tern, über welches nun allerdings Streit entstehen, und dieser vertragsmäßig geendigt werden konnte.

Jetzt hingegen sollen die Landstände erst gebohren werden — die Bundes-Acte will es so, weil die Regenten es so wollten, und wo läge der Grund, das Volk bey Vollziehung der Bundes-Acte mitwirken zu lassen?

Die Landstände müssen zuerst existiren, und dann erst kann man mit ihnen in gewisser Art und Weise verhandeln.

Das deutsche Volk war nicht zerfallen mit seinen Regenten, und diese waren ihrer Länder nicht verlustig geworden, so daß es auf seine Urrechte zurückgegriffen und jetzo nur beschlossen hätte, über deren theilweise Zurückgabe nunmehr gleichsam einen neuen Unterwerfungs-Vertrag einzugehen.

Unsere Fürsten sind nicht in dem Falle Ludwigs des XVIII. oder Ferdinand des VII., und doch gab jener der französischen Nation die Charte, und dieser nahm der spanischen Nation die selbstgewählte Constitution.

So gewiß es der Ausfluß eines ganz ungegründeten, mit dem, was die Handlungsweise unserer deutschen Fürsten an den Tag legen, schlechterdings unvereinbarlichen Mißtrauens ist, wenn der einseitigen Vollziehung des Regenten die Gefahr einer Elusion, einer indirekten Zernichtung der Vorschrift selbsten entgegengehalten wird — so kann doch diese Besorgniß in keinem Falle die entgegen wirkende Befugniß des andern Theils weiter begründen,

als die Gränze seiner Rechte geht. Diese ist aber da gesteckt, wo sich mit Grund der Wahrheit behaupten läßt, daß die Verfassung, so wie sie hier der Regent ordnet und bestimmt, die Natur einer ständischen Verfassung gar nicht an sich trage, mithin dieser Charakter in gewisser Maaße vordersamst geschaffen werden müsse.

Will man dieser Form der Vollziehung, welche nur in dem bemerkten Falle nach Gelegenheit eintreten kann, den Nahmen einer vertragsmäßigen Behandlung geben, so ändert sich doch an demjenigen nichts, was der Art. XIII. im Allgemeinen mit sich bringt — indem ausser jener bestimmten Einrede der Vollziehungs-Act lediglich dem Regenten, der hier nur die frühere Regierungs-Handlung fortsetzt und vervollständigt, anheimgestellt bleiben muß.

Und auch dann wird der Charakter einer Ueberein-kunft wiederum verschwinden, wann die Verschiedenheit der Ansichten den Spruch eines dritten erfodert. Denn wo gäbe es alsdann ein anderes Mittel zur Erledigung, als die Entscheidung der Bundesversammlung? Und wäre diese Entscheidung etwas anders, als eine Auslegung, eine Aufklärung über die Anwendbarkeit der bereits zu Wien von den Regenten kraft ihrer Regierungsrechte ausgesprochenen Norm?

Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen Rechten des Volks, und vertragsweiser Bestimmung dieser Rechte. Daß die Rechte und Verbindlichkeiten der Einzelnen

bestimmt, für die Handlungen der Menschen, für Tod und Leben Disposition gegeben, kurz eine Gesetzgebung existire, das können die Unterthanen mit vollem Rechte verlangen — aber folgt daraus, daß sie zu der Gesetzgebung selbst mitwirken, und daß der Regent deshalb mit ihnen verhandeln muß? die Pflicht des Regenten tritt nicht mit der Nothwendigkeit auf, über die gegenüberstehende Rechte zu vertragen. Das Gesetz soll dem Rechte entsprechen und genügen, aber das Gesetz giebt der Regent.

Das Volk mitregieren lassen, weil es Rechte hat, wäre eine halbe Weisheit — die ganze bestünde darinn, daß man es sich selbst und ganz allein regieren ließe.

Die Pflicht, eine landständische Verfassung einzuführen, ist vom Regenten als solchem aus freyem Antriebe und Willen übernommen, und wurde dem Volke nur durch ein Bundes-Gesetz bekannt. Er hat sie zu erfüllen, diese selbst übernommene Pflicht, aber nur so, wie sie übernommen wurde — als Regent, der sie für Unterthanen zu erfüllen hat. Sie sind berechtigt zu diesem Gesetze, aber dieses kommt vom Regenten, ohne Zuthun und Mitwirkung der Unterthanen, eben weil es ein Gesetz ist.

Wir drehen uns hier in der engern Sphäre des Rechts herum, hauptsächlich um des Gegengifts wegen, das gränzenlose Ansprüche, ausschweifende ungeregelte Ideen über

jetziges Staats-Verhältniß, grobes Verkennen der innern Rechts-Verhältnisse, und revolutionärer Sauerteig hie und da zum Bedürfnisse machen.

Der Regent, welcher das Gewicht der öffentlichen Meinung kennt, auf das Vertrauen eines guten deutschen Volks den gebührenden Werth legt, und um ein freies herzliches Wort nicht verlegen ist — ja sogar derjenige, welcher so viel als möglich allein und unabhängig dastehen will mit seinem Volke, ohne Cognition und Einmischung eines Dritten — wird es darauf nicht ankommen lassen, daß das in Wien vergessene Minimum ihm jetzo noch nachgetragen und zwischen ihm und seinem Volke zum Nothbehelf, und man kann hinzusetzen, so wie jetzo, auch künftig zur Quelle verderblicher Zwietracht werde.

In Einem Punkte bemerken wir indessen eine charakteristische und distinctive Eigenschaft eines solchen constitutionellen Gesetzes. Ursprünglich ein Ausfluß legislatorischer Gewalt kann es dieses von der Zeit an nur in sehr beschränktem Maaße bleiben, als es mit oder ohne Erörterung, von dem Volke angenommen und in Vollzug gesetzt worden ist.

Es ist nicht blos Regel für das Volk, sondern auch für den Regenten, und die Festigkeit der Regel spricht sich hier so sehr als Nothwendigkeit aus, daß anderfalls der Charakter einer Verfassung ganz verschwindet.

Die Landstände sind nun da, und die Verfassung kann nicht geändert und modificirt werden, ohne ihre Existenz zu ändern und zu modificiren.

Auf diese bestimmte Existenz, so wie sie durch die Verfassung ans Licht getreten, haben sie aber ein vollgültiges Recht, sie sind nun Parthey geworden, und können jetzo allerdings mit dem Regenten über diese ihre Rechte vertragen, denn sonst wären sie Diener des Regenten, und nicht Vertreter des Volks.

Zweiter Folgesatz.

Eine ehemahlige oder bestehende landständische Verfassung dient nicht zur nothwendigen Grundlage.

Der Ausspruch des zu Wien versammelten europäischen Areopags ist das Anerkenntniß eines Zeitbedürfnisses, gefodert von der Gegenwart, erläutert von der Vergangenheit, und nach allen Deutungen gebilligt von der Zukunft.

Von dem höchsten Standpuncte herab sah man den moralisch-politischen Zustand der Völker, und fand, daß es gut seyn möchte, die unumschränkte Gewalt der neuerdings geheiligten Erbmonarchien durch constitutionelle Formen zu mäßigen.

Ganz besonders mußte sich dieses Bedürfniß in Deutschland individualisiren, das als Staat völlig aufgelößt, und als Aggregat von Staaten baldiger Auflößung nahe war. Es war der höchste Triumpf des Zeit-Geists

und staatswissenschaftlicher Cultur, als die Regenten dieser einzelnen deutschen Staaten jenes Princip auf sich selbst anwendeten, und Deutschland in seinen einzelnen Theilen verschafften, was dem Ganzen zu verleihen nicht möglich war.

Der Europäische Regenten-Rath stand nun zwischen der Alternative des Gesammt- und des Einzel-Vollzugs; dort hätte sich der Congreß an die Stelle des einzelnen Regenten, der nun lediglich Votant geworden wäre, gesetzt, und dem Vollzuge eine Sicherheit gegeben, welche eigentlich von dem gemeinschaftlichen Bande, der Bundes-Versammlung, zu erwarten, und noch viel eigentlicher durch die liberale Erklärungen, welche die Regenten im Angesichte Europas abgegeben, zur überflüßigen Vorsicht geworden war; hier hingegen blieb Character des Souveräns selbst, statistische Möglichkeit des Geschäfts, und beydes, Vertrauen zu den einzelnen Regenten und zu der künftigen Bundesversammlung, in harmonischem Einklang, und der Congreß sprach blos aus, daß diese Maxime in jedem deutschen Staate zur Anwendung kommen solle. Und es verstand sich von selbst, daß dieß durch jeden einzelnen Regenten und in dem Organismus der bestehenden Regierungen geschehen müsse, sobald man bey der allgemeinen Norm stehen geblieben war.

Die Aufgabe blieb die nämliche — sie war ein Postulat der Gegenwart, dem aus der Vergangenheit geholfen, aber nicht genügt werden konnte. Es sollte durch

landständische Verfassung ein Verhältniß zwischen Regent und Volk gebildet werden, wie es die jetzige Conjuncturen, der jetzige Stand der Cultur, die jetzige Bedürfnisse des Staats und des Volks erfoderten.

So wie der Congreß es konnte, so durfte und sollte der Regent frey und ledig von allem, was frühere Zeit hervorgebracht hatte, das statuiren, was die Consequenz der ganzen großen Operation durch den Artik. XIII. der Bundes-Acte nach den individuellen Verhältnissen des Landes erheischte.

So wie jeder Vertrag unter der Idee des Gemeinwohls, so wie jede Gewalt unter einer höhern steht, so konnten auch hier frühere Compactaten nicht binden, denn entweder mußte auf einen Vertrag zwischen Regent und Volk alles, oder jede frühere Uebereinkunft auf einen blos historischen Werth zurückgeführt werden.

Wo nicht von Personen die Rede war, da konnte selbst eydliche Bestätigung nichts verfangen, sie stand und fiel mit ihrem Gegenstand, dem Vertrag, der nichts ist, als eine Urkunde über ein früheres Verhältniß, und auch nur diesem Verhältniß galt der Schwur.

Norm und Ziel konnte ein bestehender Vertrag, eine bestehende Verfassung, sey nun das Datum von 10 Jahren oder von Jahrhunderten her, so wenig geben, daß man, um ganz folgerecht zu seyn, sogar fragen könnte, und vielleicht fragen wird, ob selbst ein jetziger Vertrag zwischen Volk und Regent, als solcher, genügen

könne, und ob er nicht mit den Postulaten des Zeitbedürfnisses vor allen Dingen zusammengehalten werden müsse.

Jede ältere Form ist daher nur Beyspiel, im Falle wirklicher Benutzung Gegenstand der Revision und jeder Modification empfänglich.

Aber sie ist nichts desto weniger von unendlicher Wichtigkeit, insoferne sie mit dem Geiste des Volks zusammengeschmolzen, in einer öffentlichen Meynung begründet, und schon deßhalb als zeitgemäß mehr oder weniger bezeichnet ist.

Sie in diesem Falle nicht achten, hieße dem entgegenhandeln, was der Geist der Congreß-Verhandlungen mit sich bringt, eine edle Pflanze mit Füßen treten, die anderwärts vielleicht nur mit großer Weisheit und Ausdauer hervorgebracht werden kann, und der Fürst würde sich um ein großes Vehikel richtig gewürdigter Macht bringen, indem er ein Hinderniß derselben schlau und listig zu umgehen meynte.

Dritter Folgesatz.

Alles, was die ausdrückliche Vorschrift der Bundes-Acte überschreitet, gehört in's Gebiet politischer Klugheit.

Wir fragen nach ausdrücklichen Bestimmungen, weil wir nur ungern von Auslegung und Verdollmetschung da sprechen hören, wo sich große Mächte in Friedensschlüssen, Congreß-Abschieden und andern Staatsacten nach langer Erörterung endlich vertragen haben.

Es ist überall ein wesentlicher Unterschied zwischen Verkommnissen der Staaten und der Privaten. Dort läßt es sich gar nicht anders gedenken, es muß ein heller Blick das einseitige und gegenseitige Interesse durchschauen, jedem Theile muß Ansicht und Absicht mit gleicher Klarheit vorschweben, und dem klaren Willen gehorcht die Kunst des Ausdrucks und der Fassung in den gewandtesten und beweglichsten Formen.

Nicht so im bürgerlichen Leben der Einzelnen; Noth, Eile, Unwissenheit, beydes der Gesetze und der Verhältnisse, künstlicher und natürlicher Irrthum, alles dieses und so vieles andere verdirbt zuerst den Willen, und dann fehlt es überdieß an Worten und Wortfügung, so wie sie jenen Willen rein, unverfälscht und deutlich darstellen sollen.

Was auch auf diesem Wege zu Papier gebracht, und in der äußern Form eines gültigen Vertrags an das Licht gestellt werden möge, man kann immer noch mit Fug und Recht fragen, was haben denn die Leute eigentlich gewollt — dieß lehrten uns die Römer, dieß sagten schon die Deutschen, bey welchen das Wort des Mannes galt, und Napoleon wußte auch nichts besseres in seinem Codex.

Wo aber die Repräsentanten der Regenten-Cabinets- und Volks-Einsicht wirklich etwas wollten, und schreiben wollten, was sie wollten, da darf man wahrlich nicht fragen, wie bey Hinz und Kunz: was wollten denn die Leute eigentlich?

Die gewöhnliche Haupteinwendung hilft nichts. „Man thut zuweilen nur so, als wenn man wollte, oder will oft etwas ganz anders.“ Diese Antwort giebt der Auslegung keinen Raum, weil die Worte nur das offenbaren können, was man nicht verheimlichen wollte. Sie wirft die ganze Disposition um, die Worte sind so anzusehen, als wären sie gar nicht da. Hier ist der Ausdruck nur dunkel und zweideutig, wann sich Absicht und Wille verhüllen wollte — und wo der Richter fehlt, der den Spießbürgern und Bauern in solchen Fällen den Willen durch allerlei Auslegung macht, und in Urtheil und Vergleichen neuerdings zu Papier bringt, da ist das was dunkel, halb oder zweydeutig gesagt ist, so gut wie gar nicht gesagt.

Hier ist nur zweyerley möglich. Entweder dringt Interesse oder Uebergewalt zu einer authentischen Selbstauslegung der betheiligten Mächte, die immer eine ganz neue Uebereinkunft ist, unter welchem Namen dieses Geschäft auch wirklich erscheinen möge, oder es wird ein blutiger Commentar mit Kanonen und Säbeln geschrieben, und wer diese Schreibkunst am besten versteht, dessen Auslegung ist weder authentisch, noch doctrinell, noch verbal, sondern die richtige.

Wo man so viel schreibt, und über alles Bücher macht, wie in Deutschland, da hilft selbst ein lapidarischer Styl nichts — faßt euch so kurz als ihr wolit, sagt, wenn ihr wenig vorschreiben wollt, mit 3 Worten, was ihr wollt — der Stoff der Scribenten wird nur um so reicher, denn, indem sie die Worte selbst links liegen lassen, und nach Sinn und Geist derselben fragen, gelangen sie in das Feld der Auslegung, und schöpfen aus dem unversiegbaren Brunnen dessen, was noch hätte gesagt werden können.

Hiebey leistet denn vor allen Dingen das, was von Vorverhandlungen, und präparatorischen Eröffnungen gedruckt ins Publicum gekommen, ganz vortreffliche Dienste, indem man glaubt, das seyen die Materialien, welche man nach und nach mit harmonischem Plan und Zweck zu einem Gänzen zusammengeordnet habe.

Wir wollen jedoch hier nur im Vorbeygehn erinnern, daß des Geschriebenen mehr, als des Gedruckten, und der

Eröffnungen mehr als des Geschriebenen zu seyn pflege, und uns lediglich auf die Frage beschränken, was man gewonnen habe, wann diese Präparatorien und Präambuln zu dem Resultate passen, und für was man dieselbe nehme und gebrauche, wann sie nicht passen?

Nur jene Begebenheiten, welche das Uebereinkommniß herbeyführten, können erläutern, aber nicht blose Worte, so wie sie über die Verhandlungen dem Publicum Preiß gegeben wurden; nur das kann gelten, was als End-Resultat zur festen Norm aufgestellt wird; dieß ist das Wesentliche, Nothwendige, jenes das Willkührliche, Zufällige, so daß es uns dünkt, es gehöre gerade zum schlichten und geraden Verständniß eines solchen Staatsvertrags, daß man die Disposition an und für sich, gesondert von allem Historischen der Verhandlungen, blos als ein Urtheilsspruch betrachte, wozu gewisse politische Ereignisse das Factum lieferten, welches auch ein guter Richter mit selbstständiger Reinheit und unabhängig von dem verdrehenden und einseitigen Schriftwechsel der Partheyen aufzufassen trachtet.

Was dieses Urtheil sagt, das gilt, und es mag nichts helfen, durch welcherlei Erörterungen dasselbe entstanden. — Was der Staats-Vertrag sagt, das ist als Norm gegeben, dieß allein ist nothwendige wesentliche Kenntniß; — was geredet und geschrieben worden, bis er entstanden, mag eine historische Merkwürdigkeit seyn, aber die Kenntniß ist zufällig, und man muß eigentlich um nicht mehr

und nicht weniger zu sehen und zu thun, als die End-Absicht der Partheyen in den Worten des Instruments zeigt und vorschreibt, dergleichen thun, als seye von den Vorunterhandlungen gar nichts näheres ruchbar geworden.

Und so wird es wohl auch mit der Bundes-Acte zu halten seyn.

Wenn man im inneren Kampfe mit dem Laconismus des Art. XIII. dessen Sinn und Geist in tiefern Fundgruben erforschen will, so wird vor allen Dingen nach einer systematischen Darstellung dessen gegriffen, was die Organe der Regenten in dieser Hinsicht von Anfang des Congresses an bis zu dessen Ende gedrucktermaßen geschrieben haben. Und dann findet man, daß nach überwiegender Majorität ein umfassender, weit mehr ins Einzelne gehender Artikel über eine landständische Verfassung hätte zu Stande kommen müssen, und daß gerade die Fassung, so wie wir sie jetzt finden, zu den gedruckten Verhandlungen am wenigsten paßt, und nach solchen am wenigsten erwartet werden konnte. Weiter findet man, daß in dem einen der dissentirenden Staaten die Vorschrift mit ächt königlicher Würde und selbstständiger Liberalität in früher That weit überschritten werde, während gerade die Tonangeber der Majorität mit der Praxis ihrer Worte am längsten zurückblieben.

Was bleibt nun dem geneigten Leser der Verhandlungen übrig, als sich lediglich an das zu halten, was ihm eigentlich zu Nutz und Brauch bekannt geworden,

anderweite Kunde als etwas anzusehen, was ihn im Grunde nichts angeht, und ihm kaum zu etwas dienen mag, und sich endlich zu überzeugen, daß der Art. XIII., so wie er da vor uns liegt, und nicht anders, das Resultat sey, und daß dieses entweder gar nichts gelten, oder so gelten muß, wie es schlicht und einfach aus den deutlichen und deutschen Worten von selbst hervorströhmt. Es ist hier, wie bey jedem andern Gesetze, das nach seiner verkündeten Fassung, nicht aber nach den vorbereiteten Referaten, Gutachten und Beschlüssen zur allgemeinen Richtschnur dient.

Das ganze Bundes-Verhältniß spricht überhaupt für ein strenges Verständniß der Acte. Sie ist die Modification eines früheren Zustandes, in so ferne eine Ausnahme von der Regel, bey welcher letztern demnach so lange stehen zu bleiben ist, als die Modification nicht klar vor Augen liegt.

Souveräne Fürsten und Städte vereinigten sich zu einem Bunde. Souveräne waren es, die den Bund schlossen, und Souveräne bleiben sie, so wie es der Bund erfodert. Sie sind nicht weniger souverän als zuvor, sondern aus dem einzelnen Souveräne, ist ein Bundes-Souverän geworden.

Die Bundes-Acte vom 8ten Juny 1815 ist der Innbegriff derjenigen Modalitäten, unter welchen der Bund, und die Souveränität im Bunde, statt haben soll. Der frühere Zustand ist nicht nur die Grundlage, sondern nach

dem Pariser Frieden sogar die Bedingung des Bundes, und das Gesetz des letztern schreibt in gleichem Geiste vor, daß keine weitere Modalität ohne weitere Verabschiedung Statt finden soll, und zur stäten Sanction des Souveränitäts-Verhältnisses — mit Aufhebung des sonst verfassungsmäßigen Rechts der Stimmen-Mehrheit. *)

Die Bundes-Acte giebt demnach Bedingung, Maas und Ziel des gemeinschaftlichen Bandes, spreche sie nun vom Ganzen, oder mit Bezug auf das Ganze vom Einzelnen. Sie bekennt sich selbst als vollständig, aber sie bedingt das Supplement, wie ihre Entstehung, durch Willen und Entschluß der einzelnen Bundes-Glieder — kurz, sie kann nicht über sich selbst hinausgehen, und enthält nicht mehr, als sie sagt.

Es liegt daher im innersten Character des Bundes, daß die Anwendung und Vollziehung eines jeden Bundes-Gesetzes diese Gränze nicht überschreite, und sich die subjective Meinung da nicht vorschiebe, wo für ein großes mannigfaltiges Ganzes eine stäte starre Norm mit gehöriger Allgemeinheit ausgesprochen worden.

Was daher — in Anwendung auf die landständische Verfassung — über jene Marke souveräner Gewalt, daß die so benamste landständische Verfassung auch wirklich eine solche sey, vorgeschlagen und angerühmt wird, liegt ausserhalb der Sphäre des Rechts

*) Bundes-Acte Art. 7.

und publicistischer Nothwendigkeit, und ist nur da heimisch, wo der Regent mit sich zu Rathe gehen will, ob und wiefern er nicht aus Motiven der Politik und Klugheit über die Satzung des Bundes hinausgehen, und der allgemeinen Gesetzgebung innerhalb den Gränzen seines Staats eine im Entstehen willkührliche, aber nach der Entstehung feste und stehende Ausdehnung geben wolle.

Es stellen sich hiebey hauptsächlich zwey Fragen dar, deren eine die Bundes-Acte selbst veranlaßt, und deren andere ebendieselbe gewissermaßen durch ihr Stillschweigen entscheidet.

A.) Welche Stellung ist in der landständischen Verfassung dem Adel zu geben?

B.) Soll zwischen dem Souverän und den Landständen eine wirkliche Theilung der höchsten Gewalt Statt finden?

A.)

Wer das Feld baut, ein Handwerk treibt, eine Kunst übt, einkauft und verkauft, das Rohe verarbeitet, lehrt und schreibt, dem Staate dient oder dem Publikum, oder von Ersparnissen lebt — alles will sich erhalten und nähren, jeglicher nach seiner Weise, und so gut er kann.

Landwirthschaft ist das Fundament, auf welche die übrige gebaut, aber durch den Parallelismus zwischen Bedürfniß und Cultur entsteht ein progressives wechselseitiges Bedingen der verschiedenen Classen, so wie sie sich durch

die Verschiedenheit der Beschäftigung und Lebensart bilden, ein Austausch von Unterstützen, Nachhelfen und Ineinandergreifen, woraus für das Ganze, den Staat, das allgemeine Interesse erzeugt wird, daß für die Erhaltung eines so freundlichen, fördernden und stärkenden Beysammenseyns eine Art politischen Gleichgewichts existiren möge.

Es ist hiebey sicherlich ein Irrbegriff, wenn man die Staatsgenossen in mobile und immobile, in liegende und fahrende Haabe theilt, und den Grundeigenthümer nur als den stäten und sichern Bewohner, den Gewerbs- und Handelsmann rc. hingegen mehr als einen Cosmopoliten darstellt, welcher im Falle es nicht nach seinem Kopfe geht, sogleich aufpacken, und sich anderwärts einnisten kann.

Grundeigenthum, Einrichtung zu Gewerb, zu Kauf und Verkauf rc. alles dieses ist eines gewissen Geldanschlags fähig, der sich in dem lebendigen Verkehr eines längst aus dem Natural-Vertausch roher Erzeugnisse in eine Geldwirthschaft herausgetretenen Staats nach Zeit und Umständen immer beiläufig, oft mit großer Sicherheit bestimmt.

Der Ackersmann verkauft, so es ihm hier nicht mehr behagt, und ihn nichts anderes treibt und hält, seinen Acker so schnell, als der Gewerbs- und Handelsmann Haus und Geräthschaft; und es findet sich oft leichter anderswo für das Geld ein Acker, als die Gelegenheit zu erklecklicher Handlung und Handthierung.

Land und Stadt sind daher — insoferne Schollenhaftigkeit mit Patriotismus synonim — bey Erhaltung und Gedeihen eines bestimmten Gemeinwesens gleich wenig — und — insoferne — meines Erachtens — die Anhänglichkeit an das Vaterland etwas mehr ist, als, nach Schlözers Ausdruck — die Liebe der Kuh zum Stall — gleichviel interessirt.

So gewiß es ist, daß in Revolutionen liederliche Armuth die Bestie ist, die alles Edle, Gute, ihr Fremdartige zerfleischt, so gewiß ist es, daß nicht einmahl der Unterschied des Vermögens für eine Gradation patriotischen Sinnes taugt.

Der Reiche verliert, der Mittelmann wird arm, der Arme ein Bettler durch den Zug. Wo man gebohren, verwandt, gekannt ist, da erhält sich leichter der Reichthum, der Wohlstand des Bemittelten findet Hülfe gegen vorübergehende Erschütterung, der Arme wird unterstützt, und der Bettler vor Hunger und Frost gewahrt.

Die verschiedene Nahrungszweige bilden nicht nur eben so viele Classen der Interessen, sondern in den einzelnen Nahrungszweigen selbst formiren sich unendliche Nüancen, und der Unterschied des Vermögens, der Unterschied zwischen großen und kleinen Grundeigenthümern, Großhändler und Krämer, Manufacturist und Handwerker ist nur Eine Abstufung, die wiederum auf mannigfaltige Art wechselt, und ein allgemeines Interesse des Grundeigenthums, des Gewerbs, der Handlung nichts desto weniger fortbestehen läßt.

Da sich nun alle diese Classen im Staate und durch den Staat zu erhalten und fortzubringen gedenken, so giebt am Ende dieser Gesichtspunkt nur Ein großes Interesse, nur Eine große Classe. Sämmtliche Einwohner des Staats verlangen von diesem Schutz, Hülfe, Beachtung.

Es giebt hier nichts, was trennt, auf immer sondert, kein eigentlicher Unterschied des Standes, keine Caste. Alle sind der höchsten Gewalt unterworfen, und alle haben durch die Art ihrer Existenz ein individuelles Interesse.

Jeder spricht mit gleichem Rechte für dieses Interesse, und jeder erlangt das Recht, für sich und andere zu sprechen auf gleiche Weise.

So tritt der Regent mit seinen Unterthanen in landständische Berathung nach schlichter, einfacher Fassung, zusammen.

Nur der Regent ist dieß durch Geburt, nur Er hat die Gewalt über andere, nur Er regiert, nur Er bildet mit seiner Familie einen eigenen für ihn und andere unüberschreitbaren Stand.

Wir sehen nur Ihn auf der einen, und das Volk auf der andern Seite — den Regenten und Regierte. Und jener steht dem Geringsten dieser Lezteren so nahe, als dem Ersten, und der Erste dieser Letzteren kann immer nur eine erborgte, übertragene Gewalt über seine Mitbürger ausüben.

Mit Einem Worte: An und für sich erscheint in landständischer Verfassung kein Adel.

Denn wenn auch alte und neue Geschichte aus der irrdischen Nothwendigkeit, den Reichsten und Ausgezeichnetsten des Landes Achtung, Schonung, Rücksicht in erhöhtem Grade zu Theil werden zu lassen, einen Adel als mehr oder weniger ausgebildetes Institut entstehen läßt, so könnte dieß doch nur ein vorübergehendes persönliches, oder bloß ein äußeres Rang-Verhältniß seyn, oder ein factisches Verhältniß, das von Person zu Person, von Familie zu Familie übergeht, nicht sowohl im Civil- als Naturgesetz gegründet, und dem Spiel des letztern lediglich überlassen wäre.

Ein solcher Adel ist kein förmlicher Bestandtheil einer intermediären Gewalt, und kann dieß nur alsdann seyn, wenn der Lauf der Zeiten — Besitz — oder legislatorische Politik ihm einen Charakter aufgedrückt haben, der ihn von den übrigen Classen des Staats generisch und bleibend scheidet, und ihm neben dem allgemeinen Nahrungs-Interesse noch ein anderes, ihm ausschließlich eigenes giebt.

Wir sind der unfruchtbaren und sehr schwierigen Frage überhoben, ob bey dem Verfassungs-Entwurf eines cultivirten Volks dieser Besitz in die Grundlagen aufgenommen, oder ein solcher Besitz constitutionell geschaffen werden soll, nachdem der Congreß zu Wien den Staaten des

deutschen Bundes einen Adel im eigentlichsten und strengsten Sinne des Worts sanctionirt hat.

Im Jahr 1806 waren weltliche Fürsten zum erstenmahl in der deutschen Geschichte das Opfer einer politischen Catastrophe. Regenten wurden die Unterthanen anderer Regenten, von denen sie sich nur durch die Statistik ihrer Länder unterschieden und ein unmittelbarer Reichs-Adel, in analogem Verhältniß jener Regenten, stieg in ein analoges Verhältniß der Unterthänigkeit herab.

Auf dem Wiener Congresse stund ihrer Appellation an altes Recht und deutsche Billigkeit, unterstützt von der Theilnahme aller Gutgesinnten und Unbefangenen — die Furcht vor Reaction und Inconsequenz mächtig entgegen, und der einäugige Sterbliche, der aus der Vergangenheit nur ahnden, höchstens vermuthen kann, überläßt der Zukunft den Ausspruch, ob und in wie ferne hier ein höherer Genius diese Furcht blos als Werkzeug gebraucht habe, um die Ruinen des Feudalismus allmählig durch größere Massen in ein geordnetes Staatsgebäude umzugestalten.

Dieser Streit, dieser politische Prozeß zwischen größern und kleinern deutschen Dynasten, zwischen wirklichen und ehemaligen Regenten palingenisirte einen deutschen Adel als abgesonderten, mit erblichen Rechten der Personen und Güter ausgerüsteten Stand, und der Organisator deutscher Bundes-Verfassungen findet Normen in der Bundes-Acte, welche zwar aus dem ganz heterogenen Gesichtspunct dieses künftigen Standes-Verhältnisses ge-

flossen, aber nichts desto weniger für die practische Vereinbarung der Idee einer repräsentativen Verfassung mit den Elementen der wirklichen Welt zu einem sehr wesentlichen Augenmerke werden müssen.

Es ist zwar nur Ein Regent da, — aber er regiert zum Theil über solche, die nur halbe Unterthanen seyn können, weil sie selbst wieder halbe Regenten sind, und wenn der Begriff des Souveräns mit sich bringt, daß er nur über ganze Unterthanen herrsche, so haben wir doch eine sehr privilegirte, mit Regenten nnd Regierungsrechten vom Vater auf Sohn und Erbes-Erben — ausgestattete Unterthanen-Caste. Wir haben nicht Eine Masse, wir haben nicht Ein Interesse, wir haben keinen willkührlichen Uebergang der Interessen von Person zu Person, wir haben keine gesetzliche Gleichheit in der blos natürlichen Ungleichheit — sondern eine Unterthanen-Cathegorie, die sich als ein besonderer Stand von der übrigen Masse in deutlichen schroffen Gränzen constitutionsmäßig unterscheidet.

Es bleibt das allgemeine Interesse des gesicherten Wohlstandes und Eigenthums auch bey dieser Classe fortbestehen — sie hat diesen Anspruch gleich den übrigen an die Gesetze und Staats-Anstalten zu machen, aber — was nicht aus dem Auge zu lassen — diese reine Unterthanen-Eigenschaft tritt mit einem Merkmahl der früheren Verhältnisse, mit einem geminderten Regierungsrechte auf, welches in dem Art. XIV. der Bun-

des-Acte näher bezeichnet ist, und in weiteren Erörterungen noch fernere Bestimmungen erhalten soll.

So ist uns denn aus dem germanischen Feudalverhältniß ein Mittelding zwischen Regent und Unterthan geblieben, eine Aufgabe für die Zukunft und Gegenwart; für jene, indem hier eine sehr bedeutende Collision zwischen Theorie und Praxis zu lößen, und für letztere, indem das, was deutsche Redlichkeit gelassen, auch mit deutscher Redlichkeit zu erhalten, und die sehr natürliche subjective Spannung mit Geradheit und Freysinnigkeit zu dämpfen und zu tilgen ist.

Wenn nun von einem Organ für die Interessen der Volksclassen die Rede ist, kann das vorliegende rechtlich übergangen werden; und die Staatskunst frägt weiter, ob es nicht vielmehr benutzt werden sollte?

Der Art. XIV. der Bundes-Acte gedenkt in diesem Verhältniß nur des ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adels, und giebt — nachdem er ihn mit den ehemaligen Reichsständen in eine analoge Stellung gebracht, den Begüterten Antheil an Landstandschaft.

Die Bundes-Acte wollte überhaupt und hier am wenigsten, einen landständischen Organismus zum Besten geben. Sie sichert blos den Begüterten der ehemaligen Reichsritterschaft einen Antheil an der Landstandschaft „nach Vorschrift der Landesgesetze."

Sie überläßt diese letztere ganz dem Souverän, stellt ihm anheim, ob und inwiefern die Mitglieder dieses ehemaligen Reichs-Adels schon mit dem Charakter des Unterthans unter die Dispositionen der landständischen Verfassung fallen, und setzt nur fest, daß ausser diesem allgemeinen Rufe auch noch ein specieller da Statt finden soll, wo ein ehemaliges Reichsunmittelbares Gut in dem Besitze einer ehemaligen Reichsritterlichen Familie ist.

Diese Classe von Unterthanen tritt also auch hier mit einem sehr specifischen distinctiven Character auf — sie nimmt Antheil an der Landstandschaft kraft der Geburt, kraft eines Gutsbesitzes und der an diesen Besitz geknüpften Vorrechte.

Diese Bestimmung ist gegeben ohne directe Regel für die übrige landständische Ordnung — aber indirect wird sie immer von bedeutendem Einfluß seyn, in so ferne die Frage entstehen muß, wie die doppelte Qualität als Unterthan und ehemaliger Reichsritter in Harmonie zu bringen, und je nach allgemeinen Ansichten und individuellen Verhältnissen diese positive Vorschrift der Bundes-Acte dem Ganzen anzupassen sey.

Die Rechte des ehemaligen Reichs-Adels sind nur Minus derjenigen, welche den vormahligen Reichsständen (Fürsten und Grafen) in eben jenem Artikel der Bundes-Acte zugetheilt sind. Man kann mit Zuversicht den Grundsatz aufstellen, daß der ganze Innbegriff der

grundherrlichen Rechte sich in gesteigertem Maase unter den standesherrlichen Gerechtsamen finde.

Doch bildet Landstandschaft eine Ausnahme. Die Rechte der Standesherrn sind als der größere Complex in der Bundes-Acte zuerst aufgeführt, und dann wird gesagt, welche derselben auch auf den ehemahligen Reichs-Adel übergehen — und hier ist ganz anomalisch der Antheil an Landschaft in dem kleineren Rechtsverhältniß genannt, nachdem er aus der Bestimmung eines größern Rechts-Umfangs hinweggeblieben.

Die Souveräne sind daher nicht verpflichtet, die Standesherrn in dieser besondern Qualität in die Landstandschaft aufzunehmen, und die Standesherrn eben so wenig berechtigt, solches zu verlangen, als verbunden, sich gegen ihren Willen zu derselben berufen zu lassen.

Wir glauben sogar, daß sie unter gewissen Voraussetzungen, welche sich durch die Bundes-Acte rechtfertigen, eines Antheils an der Landstandschaft ganz und gar unfähig sind.

Die Person des Landstands betrachte man in dem Verhältniß zum Landesherrn, oder zu Mit-Unterthanen, so kann der Stand des ehemahligen Reichstagsfähigen Adels in ersterer Hinsicht durch einen Vorschlag, und in letzterer durch eine Bestimmung der deutschen Bundes-Acte eine Stellung einnehmen, welche das Recht der Landstandschaft als eine sehr bedenkliche Vermehrung seiner Attribute darstellt.

Die Bundes-Acte sagt am Schlusse des 6ten Artikels: „Ob den mediatisirten vormahligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundes-Versammlung bey der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.“

Diese Frage kann hier nur insofern berührt werden, als sie mit jener andern, über die Qualification der Standesherrn, als solcher, zu Ausübung landständischer Rechte, verwandt ist.

Das Recht landständischer Mitwirkung ist ein Recht deutscher Unterthanen, der Souverän regiert, und zieht bey diesem Geschäft eine Quintessenz seiner Unterthanen zu Hülfe.

Da man das frühere Unterdrückungswerk zu Wien eben so wenig fortsetzen, als ganz vernichten konnte, so entstund zwar etwas halbes, ein Ding mit dem Bedürfniß einer Aenderung, aber den Begriff der Unterthänigkeit suchte man dadurch zu retten, daß man den Standesherrn nur einen Theil an der executiven Gewalt verlieh, diese durch Legislation des Souveräns bedingte, und neben diesen Vorrechten, eine volle Unterwürfigkeit unter dem milderen, aber unrichtigen Titel der Mittelbarkeit bestehen ließ.

Indessen bedarf es keines Griffs in den eigenen Busen, weil sich dieser ehemahlige Reichs-Adel laut und deutlich genug erklärt hat, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß das Streben nach dem früheren Zustande

ein stäter Character dieser Familien seyn werde.

Was sie weniger sind und haben, als sie vor dem Julius 1806 waren und hatten, ist ihnen widerrechtlicher Verlust, Beute des Feindes, und ewiger Gegenstand der Wiedereroberung.

Wem die Geschichte nicht fremd ist, der bemißt die Wichtigkeit dieses Verhältnisses nicht nach der Zahl der Curiatstimmen, er denkt an die Zahl der Personen, ihre Verbindungen, die Macht des Rechtsgefühls, sodann an das Wachsthum der Geringern, als Werkzeug und Mittel des Großen, das ehemahlige und mögliche Schicksal Deutschlands durch halb-deutsche und fremde Staaten, die vorübergehende Hemmungen politischer Eifersucht, und die Anhäufung der Standesherrn im Süden Deutschlands ꝛc.

Es ist viel gestritten worden, ob nach Abfassung der Bundes-Acte noch eine wahre Souveränität deutscher Fürsten bestehe, und es ist nicht wohl zu begreifen, wie diese Eigenschaft gerettet werden könnte, wenn die Gesetzgebung des Bundes nicht selbst wieder ein Ausfluß dieser Souveränität wäre.

Würde man nun den Standesherrn, indem man ihnen Sitz und Stimme in der Bundesversammlung verleiht, nicht geradezu einen ebenmäßigen Antheil an der Souveränität verschaffen; denn sollte das, was den eigentlichen Regenten den Character der vollen Souveränität

erhält, nicht für sie ein Theil oder ein Anfang der Souveränität seyn? — — —

In diesem Sinn und Geist, welche in dem Daseyn der Bundesversammlung und in jedem ihrer Acte einen neuen Lebensstoff erhalten muß, tritt nun der ehemahlige Reichsfürst als Landstand seines jetzigen Souveräns auf — wird hier noch der Unterthan sprechen, wird hier ein reines, wahres Theil des Ganzen vertreten, und die ganze Masse der einem Souverän anvertrauten Interessen als eine aufs innigste und auf ewig verbundene, oder zu bindende Einheit zum Augenmerk genommen werden?

Wird die landständische Verfassung nach Zeit und Umständen dazu dienen sollen, um sich zu heben, oder zu sich herabzuziehen? Wird der Landstand auf dem Bundestag, oder der Bundes-Souverän auf dem Landtag sprechen? Und wie kann der Landstand seyn, welcher — mit Recht oder Unrecht, das ist hier gleichgültig — dabey zu gewinnen glaubt, wenn sein Souverän einmahl durch den Bund, dann wieder durch die Landstände beschränkt wird, und hier wie dort einen Zweck haben könnte, ja nach Erfahrung und Menschen-Natur haben würde, welcher für den Verein des Bundes und des Landes ein gefährlicher Nebenzweck wäre?

Was schon in der Idee, und seiner innern Natur nach unvereinbarlich ist, das muß man im wirklichen Leben nicht zusammenfügen wollen. Solche Ehen können im Himmel nicht geschlossen werden.

So wie kein Landstand gedacht werden kann ohne Unterthänigkeit, und keine Unterthänigkeit bey dem geringsten Schein von Souveränität, so kann auch kein ehemahliger Reichsfürst auf dem Landtage erscheinen, welcher in dem Verein der Souveräne eine — wenn auch nur getheilte Person darstellt.

Wem der Glaube an die practische Brauchbarkeit der Begriffe und Ideen fehlt, der halte sich, um zu dem gleichen Resultate zu gelangen, an das Verhältniß des Unterthans zum Unterthan, an die Eigenschaft eines gleich gearteten Körpers, dessen Glieder zu einer harmonischen, blos durch verfassungsmäßige Beschlüsse, bestimmteren Wechsel-Existenz berufen und berechtigt sind — man vergleiche diesen Beruf und dieses Recht mit jener Disposition der Bundes-Acte (Art. 14. b.) wornach „die Häupter der ehemahligen Reichstagsfähigen fürstlichen und gräflichen Häuser die privilegirteste Klasse im Staate, insbesondere in Ansehung der Besteuerung bilden sollen.“

Darüber kann wohl kein Streit seyn, daß Volks-Vertretung nichts anderes sey, als Vertretung des allgemeinen Interesse, so wie es aus der Mannigfaltigkeit der einzelnen Rücksichten auf die Einheit zurückgeführt werden kann.

Diese Operation begreift zweierley; erstens eine genaue Kenntniß der Particular-Interessen, so wie sie durch eigene Probe und Ansicht aus dem Innersten des häusli-

chen und bürgerlichen Lebens erhoben werden kann, sodann deren gerechte und unpartheyische Verbindung zum Staatszweck.

Diese Aufgabe ist wohl nirgends nöthiger und schwieriger, als bey der Frage von Gaben und Leistungen an den Staat, und so viel man auch theoretisch spintisirt und praktisch experimentirt hat, so ist dennoch ein System, wodurch die öffentliche Lasten mit der Fähigkeit zu leisten und zu tragen, einen durchaus festen und gleichen Schritt hielten, zur Zeit ein unaufgelöstes Räthsel.

Wir haben daher nur mehr und minder glückliche Annäherungs-Systeme, und der Staatswirth findet bey dieser Approximation schon in den natürlichen Verhältnissen eine solche Kette von Schwierigkeiten, und in deren unvollständiger Beseitigung eine solche Masse unvermeidlicher Ungerechtigkeiten, daß er künstliche, positive Hindernisse schlechterdings nicht dulden mag, und von jedem bürgerlich gültigem Widerspruch an das natürliche ewige Recht appellirt.

Der Staat ist ohnehin ein nothwendiges Uebel, dem der Mensch einen Theil seiner Freiheit nur ungern zum Opfer bringt.

Wo für die gemeine Kasse regelmäßig gegeben und geleistet wird, da ist der Staat nicht von gestern her. Nur ein allmächtiger Drang der Zeiten, nicht Gesetzgebung des Augenblicks oder der Willkühr, sondern eine Nothwendigkeit, wie sie der ewige Wechsel der Dinge zum

unaufhaltsamen Fortschreiten der Menschheit herbeyführt, kann den Menschen veranlassen, die Resultate einer Arbeit, wozu er selbst durch das Gesetz der Selbsterhaltung getrieben werden muß, einer dritten moralischen oder physischen Person darzubringen.

Aber eben deßwegen, weil diese Steuerbarkeit eine historische Operation ist, muß sie auf ihre Gestaltung die Elemente der Gesellschaft wirken lassen, so wie sie sich aus dem ursprünglich-rohen Stoff allmählig der Idee eines Vernunfts-Staats nähern können, und eben der Character von Unvollkommenheit, welche die bürgerliche Verhältnisse im Allgemeinen an sich tragen, muß sich auch dem ersten Abgabe-System aufdrücken, wenn anders ein erster roher Anfang diesen Nahmen verdienen kann.

Das deutsche Reich mußte beyläufig ein halbes Jahrtausend bestehen, ehe neben Abgaben, die lediglich aus privatrechtlichen Verhältnissen, vorzüglich einem Vorbehalt des ursprünglichen Eigenthümers entstunden, oder bloße sogenannte Anerkenntnisse einer obern Gewalt waren, solche Leistungen eingeführt wurden, die von der höchsten Gewalt geboten, und für das Ganze bestimmt als Staats-Auflagen oder Steuern erscheinen können.

In der Idee sollten dieß wohl allgemeine Abgaben sämmtlicher Reichs- und Landes-Angehörigen seyn.

Aber der Character des damahligen Gemeinwesens mußte sich nothwendig auch dieser öffentlichen Maasregel

mittheilen. Es gehört zu den wesentlichen Eigenheiten eines ausgebildeten Feudalismus, daß er weder Gleichheit vor dem Gesetze, noch ein reines Regenten- und Unterthanen-Verhältniß bestehen läßt. Gesetze ihrer Natur nach allgemein, treffen oft den Vasallen nicht, und dieser kennt mehr einen Lehenherrn als einen Regenten, während er sich mit diesem gewissermaßen in die Unterthanen theilt.

So konnte ein Steuer-Privilegium des ehemahligen intermediären Standes so starke Wurzeln treiben, daß es sich erhielt bis zur Entstehung einer ganz unverträglichen Ideenwelt.

Dieses Privilegium, das in Frankreich sehr wesentlich zur Revolution beytrug, findet in allen Classen der Gesellschaft einen so fest und tief gegründeten Widerstand, daß es — dessen sind wir inniglich überzeugt, selbst durch Congreß- und Bundes-Acte nicht lange gegen den Einfluß der öffentlichen Meynung wird bestehen können.

Der Stand muß im Volke seyn, zu dem Volke gehören — ist aber etwas, was ihn von allen übrigen Classen trennt, so gehört er nicht mehr zum Volk, und Gefühl und Verstand sagen jedermänniglich, daß solchenfalls die Volks-Vertretung nur scheinbar, und in der That eine bloße Standes-Vertretung seyn werde.

In dieses Verhältniß tritt aber derjenige, welcher seinen Stand von einer Last aller Uebrigen befreyen, mit-

hin sich von der Allgemeinheit als etwas Besonderes losreißen, ja durch die unvermeidliche Vermehrung jener Last, als Folge dieser Trennung, sich in ein nothwendiges Oppositions-Verhältniß setzen will.

Nach ausgebildeter Landeshoheit erhielten sich landständische Verfassungen nur durch jenen Widerwillen, zu geben unt zu leisten, welcher tief in menschlicher Natur gegründet, immer wird geschichtlich nachgewiesen werden können.

Das Bedürfniß des Regenten rief sie zusammen, Egoismus der Stände gerieth damit in Kampf, und beydes vermittelte sich gewöhnlich in der Belästigung eines dritten, der eigentlich vertreten werden sollte.

Ohne Mitwirkung zu Steuern und Lasten, giebt es keine Landstände, so daß dieses Mitwirkungsrecht immer als das edelste Kleinod der Volksvertretung, und dessen Verlust als ihr eigentlicher Tod betrachtet worden ist.

Insoferne nun hiebey das Volk, die Gesammtheit, und nicht ein einzelner Stand als Subject eines Particular-Interesse repräsentirt werden soll, muß ein Gesetz der Gleichheit zum Grunde liegen, das eine gemeinsame unpartheyische Berathung über die Frage zulasse, wie das Bedürfniß des Staats, worauf die Steuerpflicht gegründet, als das eine Gesetz, mit der Freiheit aller mit allen, oder einem rechtlichen Nebeneinanderseyn, als dem zweiten Gesetz, worauf die Steuer-Concurrenz beruht, in Einklang gesetzt werden könne.

Diese Gleichheit wird gesucht und nach Möglichkeit erreicht, indem ein allgemeiner Grundsatz auf alle einzelne Fälle angewandt wird. Die individuelle Anwendungen sind unendlich verschieden, aber die Regel bleibt sich durchaus gleich, und läßt keine Ausnahme zu. Denn wäre sie für irgend einen Stand, für irgend ein Individuum im voraus ganz oder zum Theil aufgehoben, so bildete sich in gleichem Maaße eine Kathegorie, welche an das Gesetz des Nebeneinanderseyns nicht gebunden, einem eigenen ausschließlichen Interesse übergeben, mithin der allgemeinen Discussion über Geben und Leisten nicht fähig wäre.

Eine Steuerbegünstigung setzt den ehemahligen Reichsständischen Adel offenbar zwischen Regent und Volk. In Gemeinschaft mit letzterm kann derselbe nicht bewilligen, weil er mehr oder weniger aus fremdem Beutel bewilligen würde, und hier wäre also die Scheidewand. Auf der andern Seite ist er denn doch nicht Empfänger, sondern vielmehr ein Contribuent, wo soll er nun hin? Dort vertreibt ihn Mißtrauen bey affirmativer Erklärung, und hier wird das Mißtrauen vermehrt bey negativer Erklärung.

Man hat, um die Gleichheit vor dem Gesetze, ohne welche es keine wahre Volksvertretung giebt, gegen den ehemahligen Reichsständischen Adel zu retten, die Existenz des Gesetzes selbst geläugnet — und die Behauptung aufgestellt, daß es da keine privilegirte Classe in Hinsicht der Besteuerung geben könne, wo überall kein Steuerprivilegium bestehe.

Aber hiegegen haben wir zweyerley zu erinnern, einmahl die locale Beschränktheit dieses Grundes, da — besonders in Nord-Deutschland, der Steuerfreiheiten nur noch allzuviele sind, und dann die Illegalität, oder — wenn man so sagen darf — die Undeutschheit desselben.

Die Juristen haben eine alte Regel, die wir gelten lassen wollen, weil sie aus der Natur der Sache geschöpft ist. Es muß vermuthet werden, sagen sie, daß man mit den Worten eines Gesetzes, oder eines Vertrags ꝛc. etwas habe aussprechen wollen.

Wenn die zu Wien versammelte Regenten ihren ehemahligen Collegen, die sonst nicht nur steuerfrey, sondern auch steuerberechtigt waren, zu einigem Ersatze, oder vielmehr zu einiger Minderung ihres großen Verlusts, in Bezug auf dieses Verhältniß, unter den Privilegirten die erste Stelle anwiesen, so sprachen sie damit ganz unumwunden aus, daß sie in Hinsicht der Steuer den andern Unterthanen nicht gleich geachtet, sondern mit Begünstigung behandelt werden sollen.

Der Congreß hat diese Bewilligung, deren Grund ganz allgemein ist, nicht von den zufälligen Umständen, ob die Verfassung irgend eines deutschen Landes schon Steuer-Begünstigungen habe, abhängig gemacht, sondern nur bestimmt, daß die Standesherrn da, wo deren verschiedene sind, in den ersten Rang treten sollen.

Hieraus folgt aber von selbst, daß die Nichtexistenz solcher Begünstigungen ihnen ein Vorrecht nicht nehmen kann, das einen ganz andern — der Steuerverfassung selbst durchaus fremden Grund hat.

Sicherlich wird auch das Wort von Wien mit deutscher Redlichkeit gehalten, und alle rabulistische Distinction da verbannt werden, wo sogar die ausgedehnteste Liberalität für den rückwärts gerichteten, vergleichenden Empfänger nur sehr wenig seyn kann.

Ob aber der ehemahlige Reichsständische Adel nicht Gründe finden werde, das, was Zeit und Meynung ihm nicht lassen dürften, gegen eine Theilnahme an den landständischen Berathungen zu vertauschen, das hängt von einem Calcul ab, den Particular-Verhältnisse und individuelle Ansichten verschiedentlich bestimmen werden. Sollte eine problematische Persönlichkeit bey gewissen Bundesberathungen, welche die Mißlichkeit seiner öffentlichen Stellung nur vermehren kann, und ein aus den Trümmern der Zeit nur kümmerlich gerettetes, allen Anfällen der Theorie und Praxis ausgesetztes Vorrecht, ihm mehr seyn, als eine kräftige und ehrenvolle Berathung des eigenen Interesse, der Schein mehr als das Wesen, die Rolle des Personalisten mehr, als die erste Stelle unter den Staatsbürgern — so wird der Patriot nicht nur eine Lücke in der Vertretung, sondern vorzüglich die Entbehrung jener Einsichten bedauern, welche den ehemahligen Reichsständischen Adel als früherem Regenten und jetzigen Vollzieher

bedeutender Regierungs-Rechte, mehr als irgend eine andere Classe für landständische Berathung qualificiren müssen.

Indem wir uns einigermaßen damit trösten, daß das analoge Verhältniß der ehemahligen Reichsritter stellvertretend wirken werde, erinnern wir uns einer Frage, welche wir uns oben selbst aufwarfen: ob die particuläre Stellung des Adels, statt sie mit dem allgemeinen Unterthanen-Verhältniß zu vermengen, nicht folgerecht und zeitgemäß, für den landständischen Organismus benutzt werden könne? Eine Frage, die uns an die Gränze jener Erörterung über die Bildung einer besondern Adelskammer führt, und bereits eine Beantwortung gefunden hat, welche den doppelten Gesichtspunct des Staatsmannes und Philosophen mit großem Scharfsinn entwickelt. *)

Der Adel spielt hier eine zweifache Rolle. Er ist zur Landstandschaft berufen, gleich jedem andern Unterthan, er ist zugelassen und nicht zugelassen nach den constitutionellen Gesetzen des Landes. Einen zweiten Ruf hat er durch die Bundes-Acte als begütertes Mitglied der ehemahligen Reichsritterschaft. Zwar ist auch hier dem Gesetzgeber der nöthige Spielraum gelassen, aber doch mit dem Vorbehalt, daß dem begüterten Adel ein Antheil an der Landstandschaft werde, welcher — das versteht sich

---

*) Min. v. Wangenheim, Idee der Staatsverfassung, über die Trennung der Volks-Vertretung ꝛc.

von selbst — nicht blos elusorisch und scheinbar sey, sondern auch wirklich eine angesehene und ehrenhafte Masse repräsentire.

Es wurde schon früher bemerkt, daß der Stand ehemahliger Reichsritter durch die Bundes-Acte eine constitutionelle Bezeichnung erlangt, oder vielmehr beybehalten habe, welche ihn in dem größern Körper der Unterthanen in einer sehr wesentlich verschiedenen Gestalt auftreten läßt.

Dieser distinctive Charakter liegt nicht in dem Güterbesitze, denn besitzen nicht auch andere Güter? — er liegt nicht im Besitze eines großen Guts, denn wer schließt andere von einem solchen Besitze aus?

Es ist durchaus kein Verhältniß des Gewerbs und Vermögens, was dem Adel einen besondern Character verleiht, denn wir kennen in Deutschland, so wie es jetzo ist, durchaus keine ausschließende Kastenmäßige Beschäftigung des Adels, welche auf diese Weise ein eigenes abgeschiedenes Zunftinteresse hervorbringen könnte.

Es ist das Recht der Geburt, das ehemahls Unmittelbarkeit gegeben hätte, und jetzo persönliche Vorrechte und einen Antheil an der executiven Gewalt giebt.

Es ist ein ehemahliges Regentenverhältniß, reducirt auf die Unmöglichkeit einer wahren Collision, einerseits mit dem Souverän, anderseits mit den Mitbürgern.

Es ist kein widerstrebendes, kein streng-scheidendes, aber doch ein eigenes, besonderes Standes-Interesse un-

verkennbar, das jeder andern Kathegorie schlechterdings unbekannt seyn muß.

Wenn man sich daher unter landständischer Verfassung eine Anstalt gedenkt, durch welche die Ansprüche des Despotismus mit den Ansprüchen des Republicanismus, in Harmonie gesetzt werden sollen, so lag die Idee einer vermittelnden Gewalt sehr nahe, und man konnte diese wohl nur in dem Aristocratismus finden.

Der Streit, ob dieser Vermittlung durch Bildung einer besondern Adelskammer mehrere Realität und Sicherheit zu geben sey, muß wohl großentheils aus den Verhältnissen des Landes-Adels selbst beantwortet werden.

Nicht in der Absonderung liegt die Vermittlung, sondern in dem Einfluß einer Meinung, welche durch Charakter und Interesse des Standes so geartet ist, daß sie mit beiden Endpuncten gleich nahe verwandt, nach allen Seiten hin auf Mäßigung, Besonnenheit und Unpartheylichkeit wirken kann.

Wo der Adel verhältnißmäßig bedeutend ist, da wird diese Vermittelung schon alsdann erreicht werden, wenn man diese Bedeutenheit unverkümmert in den landständischen Organismus übergehen läßt, und die Apologisten der Adelskammer werden selbst zugeben, daß diese Vereinfachung und Vermischung ihre wesentliche Vorzüge habe, während jene Absonderung gegen die öffentliche Meinung, gegen die Erwartung einer schlichten und geraden

Geschäftsbehandlung, und meistens auch gegen die Verhältnisse eines deutschen Landes von geringer Größe und — daß wir es nur geradezu gestehen — von geringem Gemeingeist verstoßen wird.

Wo sich hingegen der Adel in der Masse verlieren würde, da sollten diese Inconvenienzien nicht verhindern, daß dem wahren bleibenden Geiste des Adels nicht nur zu mehrerer Vielseitigkeit der Berathung, sondern selbst zur folgerechten Erhaltung einer wesentlichen Grundveste öffentlicher Ruhe durch die Vereinigung in einer besondern Kammer ein gewichtiger Einfluß gerettet werde. Den wahren bleibenden Geist des Adels, der den vorübergehenden Zustand jetziger Spannung und Erregung lange überleben wird, finden wir in jener Analogie, welche der mit executiver Gewalt ausgestattete Geburts-Adel mit der Erbmonarchie hat.

Legitimität ist anerkannte Erb-Souveränität, die Grundherrschaft des ehemahligen Reichs-Adels ist eine anerkannte Erbvollziehungsgewalt. Das Mehr oder Minder ändert hier nichts. Den alten Streit der Theorie über den Werth des Geburts-Adels überhaupt und in einer Erb-Monarchie insbesondere, lassen wir auf sich beruhen, weil hier von etwas die Rede ist, was schon gegeben, und nicht erst noch zu schaffen, oder zu begründen ist.

Wir haben nun einmahl nebst und unter der eigentlichen Völkerrechtlichen Legitimität hier einen Stand vor

Augen, dem solche Rechte gesetzmäßig verliehen sind, welche nicht erhalten, nicht vertheidigt werden können, ohne zugleich die Legitimität, als eine erbliche Gewalt über andere, zu erhalten und zu vertheidigen.

Es ist ein kleiner Bach, der dem weit größern Strohm entrinnt, aber beyder Lauf ist Kraft und Leben der gemeinschaftlichen Quelle, und so abhängig auch dieser bestimmte Reichsadel von der Souveränität ist, insofern diese ihr volles Supplement auf dem Bundestage findet, und so begründet auch die Selbstständigkeit derselben ist, so kann nichts destoweniger dieser Reichs-Adel ein sehr nützliches Werkzeug zu Befestigung der Legitimität, oder einer wesentlichen Grundlage der öffentlichen Ruhe werden.

Er stellt dem Volke die Idee lebendig vor Augen, und nährt sie in allen Fugen bürgerlicher Existenz, daß das Recht der Regierung nur durch Geburt erlangt werde — er sichert den Regenten gegen die Gefahren der Vereinzelung, und söhnt gewissermaßen den natürlichen und unvertilgbaren Freiheits-Sinn des Menschen mit dieser unwillkührlichen Herrscher-Gewalt aus, indem er die Mittelstufe subordinirter und geringerer Regierungsrechte, und gleichsam einen mildernden Uebergang bildet.

Diese Zugabe von Aristokratismus ist nur in soferne ein reines Ueberbleibsel des Feudalismus, als sie uns in dieser bestimmten Form überkommen ist; denn überall, wo keine Despotie ist, wird irgend etwas seyn, was eine intermediäre Gewalt bildet, und warum sollten

wir die deutsche Ritterschaft nicht benutzen, nachdem sie alle öffentliche und heimliche Angriffe der neuern Zeit überlebt, und sogars für einen Theil ihres Seyns die constitutionelle Sanction erhalten hat?

Wir können uns der Ueberzeugung nicht erwehren, daß bürgerliches Vorurtheil als eine Geburt des revolutionären Geistes, einer mangelhaften Würdigung der Dinge, und bis auf die zarte Distinction zwischen Fräulein und Edelfräulein herab, in mancherley Verhältnissen des bürgerlichen und gesellschaftlichen Lebens, oft mit sich selbst in freywilligem Widerspruch — sodann eine unverkennbare Eifersucht des unbegüterten Adels gegen den begüterten, wovon ersterer meistens im höhern Staatsdienst Ruhm und Lohn der Unpartheylichkeit sucht, während letzterer selbst auf der Bahn des strengsten Rechts den unüberwindlichen Verdacht der Befangenheit findet — daß diese Nebenumstände auf die landständische Organisation des Adels einen sehr mächtigen Einfluß üben.

Es ist zu erwarten, daß deutsche Billigkeit über ein Kleines das Andenken an die große und unersetzliche Opfer, welche der unmittelbare Adel den Anfoderungen der Zeit gebracht, gehörig walten, und einen kleinen Rückschwung des revolutionären Pendels gewähren lassen werde, welchem eine besonnene Musterung der Vergangenheit, und eine ruhige Ansicht der Gegenwart als Heilmittel so mancher gewaltsamen Stöhrung für die dermahlige Revision der deutschen Verhältnisse sehr empfehlen muß.

B.)

Unter der Herrschaft der Franzosen war die ehemahlige deutsche Reichsverfassung zum Gespötte geworden, Souveränität mußte seyn, Kraft und Einheit im Regiment, Gleichheit der Gesetzgebung, der Administrations-Formen, alles nach dem größern Vorbilde und im Systeme seiner politischen Präponderanz. — Die Gestalt des Staats mußte eine umgekehrte Pyramide seyn, und von unten herauf sich alles nach Einem Puncte concentriren.

Gottes starker Arm schlug der fremden Uebergewalt in den eisigen Gefilden des Nordens eine schwere Wunde, welche die unterjochten Völker mit selbstthätiger und weise geleiteter Energie benutzten.

Niemanden konnte unbemerkt bleiben, daß die Fürsten mit den Völkern erwachten, und daß die Bewegung nur deßwegen nicht gleichförmig und gleichzeitig seyn konnte, weil die politische Welt nicht mit Hüons Horn regiert wird.

Nichts desto weniger mahlte man der gaffenden Masse auf alle Wände, wie das brave deutsche Volk troz dem Widerstreben seiner Fürsten das fremde Joch abgeschüttelt, den Beweis einer Kraft gegeben, welchen nur die Vereinigung des ganzen Stamms zu entwickeln vermöge. — Hinweg also mit den Gränzen, hinweg mit den Theilen — das Ganze herbey, ein Kayser, ein König!

Die Frankfurter Verträge wurden abgeschlossen, das Stammvolk blieb, aber es blieben auch die Theile und

die Gränzen, und der erste Pariser Friede deutete die sogenannte Accessions-Clausel.

Man schlug daher einen andern Weg ein. Eine politische Einheit sollte an die Stelle der geographischen treten, und man ermangelte nicht, den Herren in Wien den Katechismus ihrer Obliegenheiten recht deutlich und vernehmlich vorzupredigen. Das System der Mäßigung deutelte indessen nicht an heiligen Verträgen. Den Bundes-Regenten verblieb die individuelle Souveränität mit landständischer Verfassung neben einer collectiven Bundes-Souveränität. Da nun aber die ehemahlige Glieder des Rheinbunds schlechterdings geschwächt und herabgesetzt werden sollten, so blieb jetzt die Souveränität des Volks als einziges Mittel übrig, und der ganze Geist der Bundes-Acte und die sanctionirte Territorial-Unabhängigkeit konnte von dem System einer innern Spaltung so wenig abbringen, als die Unmöglichkeit, solches mit dem zu vereinbaren, was der Artik. XIII. über die landständische Verfassung sagt, und was er nicht sagt.

In einem Zeitalter, das so positiv ist in seinem Haß gegen alles Positive, konnte man nicht erwarten, daß Verträge, Friedensschlüsse und die pragmatische Sanctionen eines Europäischen Regenten-Vereins über Ideen siegen würden. Die Souveränität mußte sich an ihrer Quelle durch Theilung schwächen, der Regent sollte zwar regieren, aber das Volk mit ihm durch das Institut der Landstände, und wo ein bestimmtes, ein gegebenes Ver-

hältniß hinderte, da halfen Volksgeist und Alterthum, hauptsächlich aber Geist der Zeit, und das Beyspiel von England.

Was nach den vorläufigen Frankfurter Verkommnissen die Vereinigung zu einem Ganzen erfoderte, das fand in der Bundes-Acte Maas und Ziel. Diese Bundes-Acte bestimmt aber nicht blos über Landstände, wo dieses Wort vorkommt, sondern giebt deren Grund-Character und das Fundament ihres ganzen Organismus zugleich an, indem sie die Häupter der einzelnen deutschen Staaten, als Theile des Ganzen characterisirt.

Die souveräne Fürsten und freye Städte vereinigen sich in Gefolge des 6ten Artikels des Pariser Friedens, der sie als unabhängig bezeichnet, zu einem beständigen Bunde für die Sicherheit des Ganzen, und Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Diese Disposition darf man nicht in den Hintergrund gestellt haben, bis man zu dem Art. XIII. gekommen, denn dieser wird erst durch die Verbindung mit jener Hauptbestimmung zum richtigen und sichern Wegweiser. Und wenn man auf diese Weise in die Bahn Rechtens eingeleitet worden, so schreitet man nur um so ruhiger und fester vorwärts, wann sämmtliche Souveräne sich nur für einzelne Gegenstände über gleichförmige Grundsätze vereinigt, und gerade damit alles Unbestimmte, den

ganzen Rest der Regierung ihrem freyen ausschließlichen Ermessen vorbehalten habe.

Schon hieraus bildet sich die Kritik jenes Systems einer zwischen Regenten und Landständen getheilten Regierungsgewalt, einer wesentlichen coordinirten Mitwirkung zu Haupttheilen der höchsten Gewalt, einer practischen Volks-Souveränität, die vorzüglich bey der Gesetzgebung, und dem Recht der Auflagen hervortritt.

Der Gränzstein, so wie ihn der Art. XIII. gesetzt, oder vielmehr zum Setzen überlassen, ist oben angegeben worden. Die höchste Gewalt ist lediglich durch die Idee der Landstände beschränkt, und diese letztere kann sich durch Ansicht und System des Regenten frey und unbefangen nach Gefallen bis zu dem Puncte ausbilden, da die Idee sich noch in der Welt der Erscheinungen gerettet findet, hingegen durch weitere folgerechte Gestaltung zum bloßen Schattenbilde werden müßte.

Will man mit der Souveränität des Regenten zugleich eine Souveränität des Volks auftreten lassen, welche nun in dem Verhältniß einer Coordination zu einem gemeinschaftlichen Ziele wirken sollen, so muß man von dem Spiel des Schicksals erwarten, ob das Bedürfniß der Vereinigung über die Divergenz der Systeme siegen, oder ein Stand hemmender Unentschiedenheit eintreten werde. Welcher Beobachter menschlicher Handlungen, und welcher Kenner der Geschichte wird ersterem vertrauen, und wo ist die magische Kraft, welche in dem

andern Falle die gefährliche Ebbe in eine wohlthätige Fluth verwandeln könnte?

Wo coordinirte Gewalten, da bedarf es einer Inspection, eines 3ten zur Entscheidung, wo Streit und Disput über gegenseitige Rechte und deren Ausübung, da bedarf es eines Richters; Wo ist aber dieser Richter? — Die Bundes-Acte, welche ihn allein mit gediegener Wirkung aufstellen konnte, hat ihn nicht aufgestellt, und ihre Garantie auf die Existenz einer landständischen Verfassung beschränkt.

Himmelweit verschieden ist aber diese Garantie von der Anwendung auf einzelne Fälle, welche je nach dem landständischen Organismus zu einer laufenden Controlle der Regenten, zu einer wahren Central-Regierung, oder zu einer Oberregierung über Particular-Regierungen werden könnte.

Mitwirkung zur Gesetzgebung, zum Steuerwesen, und das Recht der Petition sind Attribute der Landstände, ohne welche sie sich kaum gedenken lassen.

Man gebe nun dieser Mitwirkung eine Form, wodurch eine Opposition des Regenten, eine Ministerial- und Volks-Parthey möglich wird, und es eröffnet die wirkliche Praxis ein unübersehbares Feld von Streitigkeiten und — wenn man sich eine derartige Organisation allgemein denkt — von richterlichen Erörterungen und Entscheidungen des Bundestags in Sachen der Landstände von 69 deutschen Staaten gegen eben so viele Regenten.

Der Contrast dieses Verhältnisses mit einer Vereinigung unabhängiger Staaten mindert sich keineswegs durch einen historischen Rückblick.

Als Deutschland im 16ten Jahrhundert durch Landfrieden und Reichs-Justiz mehr den Character eines Staats annahm, da waren allerdings die Stände mancher deutscher Länder nicht nur zu Rath, sondern auch zu Willen da. Viele wichtige Dinge durfte der Regent nicht vornehmen ohne die Einwilligung der Landstände, die Gewalt war demnach allerdings getheilt, und was die Abschiede, Handvesten, oder gültige Herkommen mit sich brachten, darüber hielt das Reichs-Kammer-Gericht, und seine Gerichtsbarkeit wurde in keinen haltbaren Zweifel gezogen.

Ohne dieses Entscheidungs-Recht wäre ein Hauptgrund der Befehdungen permanent, die Nation in ihren mächtigern Bestandtheilen, den Fürsten, Prälaten, Herrn und Städten ohne Unterlaß zerrissen und erschüttert, und ein fester Stand der öffentlichen Ruhe und des Rechts niemahls dem deutschen Gemeinwesen zu Theil geworden.

So unter einem Oberhaupt, dem deutschen Kayser, welcher für sich und im Rathe der versammelten Reichsfürsten die höchste Gewalt repräsentirte, und durch solche über der Landeshoheit stund.

Ganz anders ist es jetzo. Die Gewalt des Kaysers oder vielmehr das gemeinschaftliche Band ruht auf der Bundes-Versammlung, als auf dem gesetzlich verei-

nigten Willen der einzelnen Bundes-Regenten selbst; eine oberste Gerichtsbarkeit über das Ganze ist nicht vorhanden, und die Souveränität hat keine andere positive Vorschrift, als einige Bestimmungen der Bundes-Acte, welche eine zeitgemäße Wiederherstellung des früheren öffentlichen Zustandes zum Zwecke haben.

Streit über Gerechtsame zwischen Regent und Unterthanen, und deren Repräsentanten kann daher auch deßhalb nicht mehr gründlich geheilt und gethädigt werden, weil das Gesetz die Mittel versagt.

Sollte es daher nicht an seinem Orte seyn, das Bedürfniß der Entscheidung zu umgehen, das Gewitter lieber nicht zu erregen, da es an einer Beschwörungsformel gebricht?

Landeshoheit und oberstrichterliche Beschränkung im Innern konnten wohl zusammen bestehen — sie konnten es um so mehr, da die Reichsgerichte lediglich von bestimmten Gesetzen und wohlerworbenen Rechten ausgiengen, und das Recht der Landstandschaft selbst nicht im Character einer wahren Repräsentation, sondern mehr als Prärogative einzelner Stände in richterlicher Verhandlung erschien. Es war mehr ein Streit über Privatrechte, als über das Verhältniß zwischen Regent und Volk.

Der Gang der Staatsmaschiene wurde also nicht leicht gehemmt, und selbst eine Hemmung war weniger bedeutend, so lange das Gemeinwesen mehr von den Zufälligkeiten des Herkommens und der Eigenthums-Verhältnisse,

von religiösen Instituten und Meynungen, als von dem complicirten Mechanismus ausgebildeter Systeme, zusammengehalten wurden.

Jetzt hingegen müßte eine richterliche Einmischung das ganze Verhältniß zwischen Regent und Volk treffen, sie müßte bey dem innersten und vielfältigen Zusammenhang aller einzelnen Theile des Staats-Mechanismus in die Spaichen der Regierung greifen und diese mit der Unabhängigkeit der Zeitbedürfnisse, welche einen raschen und ungehinderten Gang und ein nach äussern und innern Beziehungen streng folgendes System erheischen, in eine gefährliche, nach Umständen verderbliche Reibung setzen. Und wo wären die Normen der Entscheidung?

Diese hatte man in der alten einfachen Zeit, weil man in der Welt des Positiven lebte, und nicht in unserer dermahligen, die von Ideen und Systemen regiert wird.

Soll nun, wenn über Gesetze und Steuern Zwiespalt ist zwischen Regent und Landständen, jeder Theil seine Ansicht über Interesse und Bedürfniß des Landes, seine Notitzen über die Lage des Staats und den öffentlichen Haushalt dem Richter-Amt so umständlich und deutlich vor Augen legen, daß ihm ein Factum zur Entscheidung werde, und werden sodann Regent und Landstände dieses Factum, das vielleicht noch näher, allenfalls an Ort und Stelle, erhoben werden muß, den Ansichten, Ideen und Systemen des Richter-Amts, so wie

sie sich in unserer vielseitigen wetterwendischen und egoistischen Welt nur immer gestalten mögen, unterwerfen wollen und mit Ruhe unterwerfen können?

Nebenbey dürften jene Staaten hier am wenigsten ausser Acht zu lassen seyn, deren Größe eine solche Handhabung der Bundes-Verhältnisse ohne offenbaren Krieg gar nicht anwenden läßt, und zur ersten Maxime der Bundes-Politik machen muß, keine organische Gesetze aufkommen zu lassen, die an und für sich willkührlich, mithin für das gemeinsame Band von keiner wesentlichen Nothwendigkeit sind, und doch auf der andern Seite mit der Unabhängigkeit des innern Haushalts einzelner deutscher Länder in bedeutsame Collision gerathen könnten.

Der Patriot hegt ohnedieß seine Besorgniß über einen dauerhaften Einklang des Art. 2. mit dem künftigen Leben der Politik, und fürchtet nicht ohne Grund, daß die rechtliche Gleichheit der Bundes-Glieder sich im Laufe der Zeit wohl hier und da eine factische Ungleichheit werde gefallen lassen müssen; aber warum wollen wir diesen Fall nicht nur vervielfältigen, sondern sogar mit Gewißheit herbeiführen, blos aus Liebe zu einem System, und zu einer durch Bücher und Welt sehr problematischen Theorie?

Was in die Augen fällt, bedarf keiner weitläufigen Ausführung. Offenbar müßten anomalische und isolirte Operationen einzelner Länder, wodurch erst wiederum

Bayerische
Staatsbibliothek
München

andere Bundes-Bestimmungen und suppletorische Behelfe erfordert würden, dem Vereine eine ganz schwankende stets veränderliche Richtung mit einer gährenden politischen Bewegung geben, welche jenen Character innerer Haltung und Bindung aufheben müßte, ohne welche sich kein Staat gedenken läßt.

Es ist von selbst klar, daß der Ruhepunct Europa's ruhig seyn müsse. Dazu ist aber wesentliches Erforderniß, daß weder zweispältiges unstätes Wanken sey in der Bundes- noch in der Territorial-Gewalt.

Die deutsche Geschichte stellt uns den langen Kampf dar zwischen einer höchsten Gewalt des Reichs und der einzelnen Staaten. Die letzte stand nach einem Kampfe vieler Jahrhunderte endlich siegreich da. Nur eine feste Richtung des Volks-Characters konnte dem Wechsel der Zeiten und der Conjuncturen aller Art diesen bleibenden Stempel aufdrücken. Man handelte daher im Geiste der ganzen Nation, den Geschichte gar viel unverdächtiger dollmetscht, als das Chamäleon der politischen Tags-Litteratur, da in den Grundbeschlüssen der Friedens-Unterhandlungen zu Frankfurt, Paris und Wien deutsche Individualität unter dem Nahmen der Souveränität zum Eckstein und Fundament des neuen Bundes ward. Es hätte sonst zwischen dem System der Reichs-Einheit und der Souveränität eine Reibung entstehen müssen, welcher Sinn und Buchstabe getrennt, den Saamen anderweiter Verbindungen ausgestreut, für jedes ausserordentliche äussere

Bayerische Staatsbibliothek München

oder innre Ereigniß einen gefährlichen Keim aufbewahrt, überhaupt den ganzen Bund problematisch gemacht hätte.

Neben einer solchen Oscillation bedurfte es also nur einer gleichzeitigen Zweydeutigkeit in den einzelnen Staaten, um das Halbwesen, die Mangelhaftigkeit und Unhaltbarkeit des Werks vor aller Welt auszustellen, und das arme Deutschland abermahls zum Ziel, Behelf und Lückenbüßer fremder Politik zu machen.

Diese Lage, das getrauen wir uns zu behaupten, würde durch das gleichsam zur mechanischen Formel gewordene Veto der Landstände im eigentlichen Sinne herbeigearbeitet werden.

Der deutsche Regent soll — nach diesem System — kein Gesetz geben, und keine Steuer ausschreiben können, ohne Rath und Willen der Landstände, so, daß eines wie das andere eine Uebereinstimmung beyder Theile erfodert, und der Regent nur das Vorrecht der Initiative hat.

Diese Gemeinschaftlichkeit der gesetzgebenden Gewalt erhält erst durch den Urvertrag des Staats Begriff und Klarheit, und in einem Zeitpuncte, der durch das System der Legitimität Epoche macht, spielen wir mit jenen Ideen von Volks-Souveränität, die das schreckliche Feuer der Revolution so lange genährt, und für jedes derartige Beginnen ihren verderblichen Syllogismus stets in Bereitschaft haben!!

Es ist so unverkennbar als beruhigend, daß der Deutsche sich durch den Pomp der Ideen und demagogischer Declamationen nicht leicht und nicht lange aus der Sphäre seines kalten und schlichten Urtheils herauswerfen läßt. — Die Reformation brachte uns nicht um Religiosität, und die französische Revolution nicht um Bürger-Sinn. Aber so wie die französische Revolution ausser einer Ideenwelt noch einer zweiten, die sich aus dem öffentlichen Elende bildete, zu dem allgemeinen Ausbruch bedurfte, so ist auch in Deutschland durch die unfehlbare Nachwehen kriegerischer Anstrengungen und Zerrüttungen, übler Staatshaushaltung und politischer Veränderungen eine weite Aussicht auf einen gespannten angestrengten Zustand geöffnet, der — auf einer Grundlage früheren Unglücks — die empfindlichste Seiten des Staatsbürgers berühren, und über Stadt und Land noch lange einen Ton von Mißmuth und Unzufriedenheit verbreiten wird.

Solche Kräfte lassen sich nicht berechnen, aber was ist hier besser, Ebbe oder Fluth? Brennstoff oder Brand? — Noch lange — das laßt uns hinzurechnen — wird es gähren in Frankreich, und seine alte politische Maximen werden die nähmliche seyn, so lange der Rhein von der Schweiz nach Holland läuft.

Es dünkt uns, daß die Einheit, welche dem Ganzen nur unvollständig beywohnt, wenigstens den Theilen gelassen werden sollte. Denn ein schwankender Ruhepunct vermag kein Gleichgewicht hervorzubringen.

Hier der Regent und dort das Volk, hier eine Ministerial- und dort eine Oppositions-Parthey, hier ein Theil der höchsten Gewalt und dort ein Theil der höchsten Gewalt, wäre entweder völlige Ertödtung des Volksgeists, oder Unruhe und Streit ohne Entscheidung und Sühne; und Abhülfe durch ein organisches Bundes-Gesetz würde zu einem Kampfe zwischen einzelnen Regierungen und einer Gesammt-Regierung.

In diese Conjuncturen, so wie sie sich aus der Eifersucht zwischen dem Ganzen und den Theilen, Zwiespalt in diesen, verführerischen politischen Begriffen, öffentlicher Noth und gefährlicher Nachbarschaft, zur glimmenden Masse bilden würden, und die hier nur angedeutet, wie ohnehin im Voraus nie ganz erschaut werden können, träte sodann der deutsche Regent noch mit einem Anhängsel weiterer Formen, die eben so viel Behelfe eines unpassenden unnatürlichen Systems, als erprobte Hebezeuge unruhiger Volksführer sind.

Die Landstände erhalten hier eine Aufgabe, der sie nicht gewachsen sind, und sie, die blos zur Gesetzgebung mitwirken sollen, werden nichts destoweniger in den Kreis der Verwaltung gestellt, um bey dem Staats-Diener Verstärkung zu holen.

Eine specielle Verantwortlichkeit des Ministers, welche die Franzosen blos auf Verrath und Erpressungen beziehen, soll in der ausdehnenden Maaße Statt haben, daß nicht nur der Minister, eigentlich des Regenten rechter

Arm, sondern die ganze Reihefolge der Diener, bis auf den letzten, bey jeglichem Regierungs-Beschluß das Ermessen haben soll, ob und inwieferne ihm die Verfassung, d. h. das landständische Mitregierungsrecht den Gehorsam erlaube, und dieß bey Vermeidung strenger richterlicher Verantwortung.

Diese Doppelnatur wird schon durch den Dienst-Eid organisirt und auch die Unterthanen sollen nicht blos dem Regenten, sondern auch den Landständen gehorchen, und zu huldigen nicht schuldig seyn, ehe dieses feyerlich zugesagt und beschworen ist. Es dünkt uns, daß eine Verfassung nicht viel taugen könne, welche die Hierarchie der Verwaltung, in welche Einheit und kräftige Tendenz ohnedieß so schwer zu bringen ist, in diesem Grade für ihre Wahrung in Beschlag nimmt, den Regenten, und den ganzen Gang der Administration von der Ansicht eines jeden Einzelnen gewissermaßen abhängig, und die Responsabilität ungewiß und zweydeutig macht, indem sie solche zu vermehren scheint.

Mit großer Wichtigkeit preißt man zwar diese Anstalt als ein sicheres Mittel für die stäte Unverlezlichkeit des Regenten, dessen Person indessen in Deutschland von allen Zeiten her heilig gehalten wurde, aber nicht in Gefolge eines gewissen Mittels, sondern weit sicherer und haltbarer durch den guten Sinn des Volks, das sich niemahls überzeugen will, daß der Erbregent, dessen Wohl so eng und so dauernd mit dem seinigen verflochten, und

dessen Ruhm und Ehre gewissermaßen wieder Ruhm und Ehre des Volks wird, eben diesem Volke, das man seine historische Selbst-Natur nennen könnte, geflissentlich und wohlbedächtlich entgegen handeln könne. Es hält sich daher immer an die Minister, wird es dieß aber mehr thun, wenn man zuerst den Regenten herabsetzt, und seinen Befehl nur dann gelten läßt, wenn er vom Minister mitunterzeichnet ist?

Steigt man aber vollends in diesem Sinne die ganze Stufenleiter der Dienerschaft, also bis in die Regionen herab, wo der eigentliche Faden des Regiments weniger begriffen und verstanden, und die Dienstpflicht mehr oder weniger zum mechanischen Gehorsam wird — da ist aus gleichem Grunde für die Erhaltung der Verfassung wenig, und für das Feld politischer Intrigue sehr viel zu hoffen, besonders, wenn ein coincidirender Regierungswechsel die Gelegenheit giebt, den großen Haufen mit Verfassungs-Desiderien, welche bey getheilter Gewalt niemahls ersterben, über sein Unterthanen-Verhältniß ungewiß und zweifelhaft zu machen.

Es ist viel für die revolutionäre Taktik, wenn die dirigirende Minorität einen Schein von Recht, Gesetz und Pflicht mit einem Interesse des Volks in Verbindung setzen kann, worüber dieses kein eigenes, sondern blos das Urtheil eben dieser Minorität hat.

Wo man diese constitutionelle Ideen vorträgt, da giebt man ihnen, unter Berufung auf Geschichte, zugleich das deutsche Indigenat. Deutsche Landstände waren aber etwas ganz anderes, und sie können nichts rechtfertigen, weil sie für jetzige Zeiten und Begriffe schlechterdings nicht taugen, und in der That ihre Abschaffung der erste Schritt zu einem System eigentlicher Volksrepräsentation seyn muß. *) Hat ein einzelner deutscher Regent irgend einmahl Sicherheit und Ruhe mit etwas Aehnlichem erkauft, so beweißt dieß nichts für das Zeitalter ganz verschiedener Cultur, eines complicirten Staats-Mechanismus, ganz anderer politischer Conjuncturen, und kann niemahls blos deßwegen, weil es — bewährt oder unbewährt — irgendwo bestund, zur allgemeinen Regel werden.

„Der Geist der Zeit will es so" sagt man. Wir haben die alte Lage verlohren, und ein allgemeines Mißbehagen sagt uns, daß unsere jetzige so nicht bleiben könne. Der Standpunct des bürgerlichen Lebens giebt die Modalität dieses Gefühls — die sogenannte gebildete Classe will die Sache durch Formen, und die sogenannte ungebildete will lediglich die Sache.

Die Minorität führt immer Wort und Zug — unser Zeitalter ist demnach das constitutionelle, und der ganze

---

*) Ueber dieser Landstände Einwilligungs- und respective Mitregierungs Recht vid. Strube Nebenstunden Thl. 2. pag. 424 seq. Pütter Beyträge zum deutschen Staats- und Fürsten-Recht Th. 1. Nro. 10.

Zwiespalt kann nur darauf zurückgeführt werden, ob es zeitgemäßer, klüger, dem Bestehenden anpassender sey, bey dem Surrogate der alten schützenden Formen mehr den Character der Erbmonarchie, oder der Volks-Souveränität vorwalten zu lassen.

Wir haben uns darüber ausgesprochen aus dem Gesichtspuncte Europas und Deutschlands, und glauben darinn auch nicht den Geist der Zeit verfehlt zu haben.

Unverkennbar ist's, daß die große Masse, das Volk, nicht nur durch Vergleichungen mit einem frühern bessern Zustand, welche nur theilweis so ausfallen können, sondern hauptsächlich und allgemein durch einen erhöhten Grad unvertilgbarer und unaufhaltsam vorschreitender Aufklärung, und durch gesteigertes Selbstgefühl von den Regierungen eine ernstliche und fühlbare Beachtung des Gemeinwohls erwartet und erfordert.

Sie wollen gut regiert seyn, die deutschen Bauern und Bürger.

Aber wer des Dafürhaltens ist, daß sich dieses Verlangen an bestimmte constitutionelle Ideen knüpfe, dem möchte es leicht ergehen, wie Spaniens Liberalen, und der kennt den deutschen Bauer und Bürger nicht. Um diesen ist es jedoch wohl eigentlich zu thun, und das in dieser Classe gefühlte Bedürfniß, insofern es Ideen weckt über die Art und Weise seiner Befriedigung, giebt, unseres Erachtens, dem Geist der Zeit die wahre und bleibende Richtung.

Soll also der Geist der Zeit auf eine Theilung der höchsten Gewalt deuten, so muß, was noch in keines Menschen Sinn gekommen, ohne dieses Mittel keine gute Regierung möglich seyn, eine solche nicht gedacht werden können und niemahls bestanden haben.

„In England ist es auch so“ sagt man weiter.

Statt aller Antwort könnte man fragen: Ist's denn so gut in England; ist es auch wirklich das Land der Freiheit?

Aber der Keim und erste Anfang dieser Verfassung war ja bey allen Völkern germanischen Ursprungs, warum war sein Wachsthum, warum war seine Bildung und Frucht so verschieden?

Die Sitten änderten sich, und damit wurden auch die Verfassungen anders. Was das Innerste des menschlichen Lebens, Klima, Sprache, Gewohnheit, die Wechselwirkung zwischen National- und Privat-Schicksalen thut, das vermag des Menschen Wille nicht allein.

Die Verfassung muß durch die Existenz des Menschen sich bilden, und nicht dem Menschen gegeben werden, sie soll ein natürliches Product und kein künstliches Fabricat seyn, dem eigenen Stamme und nicht dem fremden Pfropfreiß entsprießen.

Wir vernehmen immer nur Englands Beispiel, weil seine insularische Abgeschiedenheit einzig auf Geist und Character der Bewohner gewirkt hat. Einsamkeit giebt den Nationen wie dem Einzelnen starke originelle Bezeich-

nung, und wer die Form einer solchen National-Existenz geben will, der sollte auch letztere, als den Stoff, mit dem Geiste des Allmächtigen wandlen und wechseln können. Nichts ist verschiedener als Englands und Deutschlands Geschichte. Die Wellen des Meeres, welche einen starken Einfluß äußerer Gewalt abhielten, gaben zugleich die Verbindung mit dem ganzen Erdglob, und ein früher Wohlstand des Bürgers machte National-Glück zum vermittelnden Bande aller Classen.

Man sollte fast glauben, daß gerade England uns auf andere Wege leiten müßte. Dort gleicht Gemeinsinn alles aus, bildet in dem National-Interesse den Centralpunct, worinn sich die Ministerial- und Oppositions-Parthey wohlthätig vereinigen, und man weiß nicht recht, ob der König durch die Nation, oder die Nation durch den König herrscht. *)

Bey uns hingegen mag wohl Grund und Boden zu einem solchen Gemeinsinn recht gut seyn, aber der Sämann ist noch nicht so recht darauf herumgewandelt, um ihn gehörig auszustreuen. Die Engländer sind politisch gezogen, wir aber nicht. Unsere politische Erziehung, die Erweckung des deutschen Sinns für ein öffentliches grösseres Leben war bisher so gut wie Null, und wenn land-

---

*) S. hierüber einige gediegene Bemerkungen in Rehbergs Schrift über die Staatsverwaltung deutscher Länder p. 198 et seq.

ständische Verfassungen diese Lücke nicht auszufüllen vermögen, so verfehlen sie ihren Hauptzweck.

Es wird nun darauf ankommen, ob diese Entwicklung der National-Anlagen wirklich nur auf dem Wege des Republicanismus Statt haben könne, und in deutschen Landen ein so starker und reger Geist der Freiheit walte, daß ihm nur eine Theilnahme an der höchsten Gewalt würdig entsprechen könne.

Gehet hin und suchet, und ihr werdet dessen nicht finden!

Gutmüthig, und um auch hier eine Ausnahme zu haben, glauben wir den Sprechern am Neckar, denn sonst würden wir sagen: Ohne den Brand von Moskau spräche ihr nicht so!

Was landständische Verfassung im wechselnden Laufe der Zeiten bringen, ob und wie die Nation oder einzelne Parcellen derselben auf diesem Wege eine neue Station der Cultur antreten werden — das ist uns, gleich andern verborgen, aber was sie jetzo beyläufig seyn und leisten könne, das scheint uns die lebhaft und vielfältig abgehandelte Frage, wie eine solche Verfassung despotischer Tendenz entgegenwirken könne, bey weitem nicht in dem Grade zu erläutern, als jene andere, unseres Wissens weniger beachtete, wie die Verfassung zu den guten Absichten der Regierung mitwirken könne.

Dort ist die Gefahr, entweder in Anarchie wie in ein bloßes Formenwesen zu fallen, nach den Büchern der

Geschichte beynahe unvermeidlich, weil eine Reibung zwischen Regierung und Volk eingeführt wird. Hier aber wird diese Klippe ganz umgangen, da nicht von einem Kampfe mit der Regierung, oder was ziemlich synonim, von dem Simultaneum einer Regenten- und Volksregierung die Rede ist, sondern blos von einer Hülfe, die nicht coordinirt, sondern in gewisser Maaße subordinirt ist, lediglich von einer Concurrenz der Kräfte, so gut sie sich nur irgend in dem ganzen Volke finden, zu Rath und That nach bestem Wissen und Gewissen.

Es hat uns immer geschienen, daß der Uebergang von einer unbeschränkten oder nur durch ein gemeinsames Band beschränkten Erbmonarchie zu einer eigentlichen Landes-Constitution von dem Princip des Volks-Willens nicht geleitet werden dürfe. Es taugt nicht, aus dem natürlichen Gang der Dinge zu schreiten. Zu der jetzigen Berathung hat uns keine Revolution gebracht. Was die Franzosen aus solcher herausleiten soll, könnte uns leicht hineinführen. — Alles seye daher auch ferne von uns, was in ihrem aufwallenden, zertrümmernden, schneidenden Character erscheint. Bis jetzt galt der Wille des Regenten, und das Volk hat ihn weder gebrochen, noch verworfen. Bis jetzt war Gehorsam Unterthanen-Pflicht, und das Volk hat ihn noch nicht verweigert. Wo liegt der Impuls, wo liegt das Motiv, daß der Regent mit den Unterthanen den Befehl, und der Unterthan mit dem Regenten den Gehorsam theilen soll?

Das Verhältniß zwischen Regent und Unterthan hat dem Ansteckungsstoff, dem verderblichen Beyspiel, hinterlistigen Machinationen und selbst den mächtigen Aufforderungen des öffentlichen Elends so sehr widerstanden, daß selbst die gleichzeitige Auflößung einer beynahe tausendjährigen Reichs-Verfassung den Gang der deutschen Gemeinwesen nicht einen Augenblick unterbrechen oder precär und unhaltbar machen konnte.

Wenn das Volk auf seine Noth, auf den geminderten und zerrütteten Wohlstand, auf die Unerschwinglichkeit der Lasten und Abgaben deutet, so will es nicht selbst helfen, sondern wünscht und verlangt Abhülfe von der Regierung.

Wollte man annehmen, daß es einen Zweifel gegen den Willen des Regenten hege, so müßte man viel weiter gehen, und nicht vorschlagen, daß dieser üble Wille getheilt und geschwächt, sondern, daß er durch einen bessern ersetzt werde. Wenn daher die Referenten des Volks die Nachwehen der Vergangenheit, die schädliche Bestrebungen der Gegenwart und die Sorgen der Zukunft zur Aufgabe einer coordinirten Volksgewalt machen wollen, so wird die Linie zwischen den Endpuncten der Souveränität und Democratie beynahe zernichtet, jeder Fortschritt zur Revolution und Anarchie, und der Rückschritt zur lethargischen Einschläferung aller Elemente des Gemeinsinns.

Nach allen bisherigen Prämissen glauben wir, daß geschichtlich und zeitgemäß eine landständische Verfassung nichts anderes seyn solle, als eine regelmäßige und nothwendige Benutzung der Volks-Einsicht für die wesentliche und wichtigere Theile der Regierung.

Wenn es der Idee einer Erbmonarchie schlechterdings widerstreitet, die Absichten der Regierung zu beargwohnen, mithin eine eigentliche Opposition, welche dem Willen des Monarchen einen Willen des Volks gegenüberstellt, dem Wesen deutscher Regenten-Rechte ganz fremd seyn muß — so kann landständische Verfassung nichts seyn, als eine Adjutantur oder ein Supplement der Regierung. Denn so wie dem einzelnen Staatsdiener sowohl als Collegium von Staatsdienern nichts zu Theil werden kann, als Forschung, Prüfung und Rath, so kann auch Aufgabe und Vollmacht der Volksrepräsentanten diese Gränze niemahls überschreiten.

Der Gang der Regierung ist aber in gemessenen Abtheilungen wachsend von dem Einzelnen zum Allgemeinen und von der Localität zur Universalität.

Vorbereitung wie Vollziehung des Beschlusses macht die Reise durch die Stufenleiter der Dienst-Hierarchie, und unten an Ort und Stelle, in der Region der Resultate soll das Auge der Regierung seyn.

Es ist ein allgemeiner und natürlicher Gang deutscher Regierungsgeschäfte, daß die Materialien von den execu-

tiven Justiz- und Verwaltungsbehörden, welche wiederum bey den Ortsvorständen sammlen, vermittelst Berichts-Erstattung erhoben werden.

Wäre alles, wie es seyn sollte, so müßte dieß vollkommen genügen, um auch die Stimme und Einsicht des Volks in die Ansichten und Maasregeln der Regierung würdigend aufzunehmen.

Aber das Dienstverhältniß ändert und hemmt Reinheit und Fülle des Volks-Organs auf mannichfache Weise, und die Daumenschrauben der Subordination schaffen keine Wahrheit — der Beamte sieht und hört im Geiste des Diensts, und der Orts-Vorstand steht zwischen Dienst und Gemeinde, hat in isolirter Stellung doppelte Verantwortung, und eben deßhalb in dem nöthigen Maaße weder Freiheit noch Muth, nicht einmahl Selbstständigkeit des Anbringens, sondern in der Regel nur eine abgemüßigte Antwort. Das Auge der Regierung ist daher nicht so treu, und nicht so scharf als es seyn sollte.

Allerdings schimpft das Volk auf Vorgesetzte, Beamte und Regierung, und nennt den Regenten selbst einen braven gnädigen Herrn. Denn nun geht jenes meist einseitige Resultat in die Operations-Linie der Regierung, und bis zur Person des Regenten hinauf, und dann wieder vom Regenten bis zum Dorfschulzen herab geknätet und bearbeitet zu werden.

Dieses schon in seinem Ursprung zweydeutige Wort des Volks hat nun durch eine Gradation synthetischer und analytischer Behandlung so mancherley Schicksal auf der ganz abgesonderten Bahn des Diensts, ist seiner Quelle, so wie es gesprochen, ein für allemahl so sehr entrückt, daß es am Ziele — in der Region des Beschlusses, nur äusserst selten in ungetrübter Reinheit, meistens mit Zugaben und Mischungen, oft ganz entartet und unkenntlich anlangt.

Eine strenge Vergleichung der Zugaben und Artificate mit der ursprünglichen Natur-Gestalt würde nach einer Art von Niederschlag den Regenten in den meisten Fällen ungemein aufklären über die Tendenz des Diensts und des Volks, welche höchster Zweck der Regenten seyn muß, und alleiniger Zweck des Staats und seiner Institutionen seyn kann.

So wie es eine große Aufgabe der Staats-Verwaltung ist, sich von unten nach oben stets eine freye und reine Communication zu erhalten, so ist jene andere nicht minder schwierig und wichtig, sich von oben nach unten den Blick durch keinerley Körper, durch kein Mittelwesen verwehren und verfinstern zu lassen.

Jeder Regent durchdringe sich zu seinem und seines Volkes Wohl von der unbestreitbaren Wahrheit, daß es in seinem Lande beyläufig dreyerley Regierungen gebe, die neben und unter der seinigen in alter Kameradschaft mit fortgehen.

Wir denken nicht an die zufällige vorübergehende Herrschaften der Weiber, Günstlinge und Nepoten, sondern an einen Einfluß menschlicher Natur, der zwar ständig und nothwendig, jedoch einer Richtung und Leitung des Regenten nichts destoweniger sehr empfänglich ist.

Das Regierungs-Werk macht sich nicht durch Anwendung physischer Gewalt, sondern durch eine gewisse Thätigkeit freygeschaffener, mit Verstand und Willen begabter Wesen, die gerade deßwegen, weil sie dieß sind, nicht blos den fremden Stoff von Hand zu Hand liefern, nicht blos den fremden Willen, die fremde Idee erfassen und bearbeiten, sondern nicht umhin können, immer etwas von ihrem eigenem Ideen- und Willen-Reiche hinzuzufügen, wenn auch nicht aus Leidenschaft, und zu irgend einem Privatzweck, doch aus einem unwiderstehlichen Triebe menschlicher Spontaneität.

Irrthum lohnt zwar mit Vielseitigkeit, aber es wird ohne stäte und strenge Musterung eines fremden und unbefangenen Auges sich leicht und bald durch die Allgemeinheit des Hangs ein förmliches System in einem Zunftgeiste bilden, der eine Convenienz mit der andern vergilt, und eine Art von Bund aufstellt, der sich in jeder Station der Hierarchie erneuern und zu eben so viel Bollwerken zwischen Regent und Unterthan werden kann. *)

---

*) Also wenigstens drey, da wir ein directives Ministerium, intermediäre und executive — oder Central ꝛc. - Provinzial - und Districts-Behörden zu haben pflegen.

Hier hilft die Anhäufung von Controllen und Inspectionen am wenigsten, weil sie die Ursachen des Uebels vermehren, und wenig helfen Strafen, die nur Vorsicht einflößen, so wie Versetzungen, Amalgamirungen ꝛc. nur die Subjecte ändern.

Ganz ist hier nicht im Wege des Dienstes zu helfen, weil das Uebel in dessen Natur liegt. Es kömmt hier darauf an, eine unabhängige, freye, ohne Zwischen-Organ rein und unvermischt ertönende Stimme zu erlangen, welche den Dienst mit der Fackel des Volks beleuchte, und demjenigen Haltung und Selbstständigkeit verschaffe, was in dem gewöhnlichen Geschäftsleben nur scheinbar als Grundlage paradirt, und nur ein schwacher Keim ist in dem Schatten eines starken Baums.

Wer es weiß, daß guter Wille sich nur mit Wahrheit zu paaren hat, um jedem Volke den Segen einer väterlichen Regierung zu geben, daß die Stimme des Volks die Stimme Gottes ist, und die öffentliche Meynung eine unwiderstehliche Kraft, die uns eine ganz neue Welt gab, der wahre Tyrann unserer Zeit, der keinen ernstlichen Widerstand duldet; wer es weiß, wie schwer es der besten Regierung wird, ihre Gesetze und Beschlüsse dem wirklichen Leben anzupassen, und aus diesem das herauszuheben, was eigentlich Noth thut, der wird den Regenten rathen, sich durch eine organisirte, regelmäßige, alle Interessen, Verhältnisse, so wie Bildung mit Anschauung

vereinigende, neben dem Verwaltungs-Organismus unabhängig fortschreitende Volksstimme berichten und berathen zu lassen. Und dieß wären die Landstände.

Es liegt ausser unserm Zweck, mit dieser Skitze, die nur einen Standpunct entwickeln sollte, ein vollständiges Verfassungs-Project zu verbinden. — Wir wollten nur eine Richtung finden, welche Souveränität und die Grundlagen des neuen Völkerrechts mit den gerechten Erwartungen der Regierten — das Einzelne mit dem Allgemeinen und die Ansprüche der Theorie mit einem Gegebenen in Einklang brächte. — Wir wollten es dem Regenten möglich machen, die Einsicht und Erfahrung des Volks auch in Verwaltungs-Gegenständen nach Willkühr zu benutzen, indem der Character einer Consulentie jede Idee einer Eifersucht, die bey getheilter Gewalt ein Keim ewiger Zwietracht ist, aus dem Verhältniß zwischen Regent und Volk ausschließt.

Wir wollten ein Mittel zeigen, wie das einseitige Dienst-Interesse geläutert und berichtigt, wie dem stillstehenden Wasser der Routine frische belebende Züflüsse verschafft, und der Sache in dem Urzweck ein Bundesgenosse gegen die drückende Täuschungen der Form gegeben werden könne.

Wir dachten uns die Dinge, wie sie wirklich gehen, und nicht, wie sie gehen sollten, und glaubten nicht, daß das Volk den Vortheil der öffentlichen Ruhe, unge-

hemmter Verwaltung, und äusserer Unabhängigkeit mit dem Opfer einer unvermißten und unversuchten Form zu theuer erkaufe. Nebenbey hielten wir es für Gewinn, jenem aristokratischen Zusatze zu entgehen, welchen eine demokratische Organisation erfordert haben würde. Wir meinen die Sonderung des Adels in eine eigene Kammer, die nur da angerathen werden kann, wo eine Spannung der Stände und eine Verweitläufigung der Geschäfte gegen die revolutionäre Natur einer coordinirten Volksregierung als das weit geringere Uebel erscheinen könnte.

Das System einer modificirten Consulentie vermindert die Krankheit, wozu bedürfte man noch des so verhaßten Heilmittels?

Und wir leben endlich der Ueberzeugung, daß eine bloße Berathung, die jedoch ernstlich sey und nothwendig, dem ruhigen Character des deutschen Volks, und den politischen Influenzen mehr entspreche, während sie eine natürliche Herrscher-Empfindlichkeit schonender berühre, als eine Mit-Regentschaft, welche überall befeindet, die Wahrheit durch Eifersucht bekriegt, und kaum irgendwo gestützt — ohne feste moralische Basis und ohne solide äussere Haltung — über ein Kleines vielleicht nicht einmahl die Kraft jener Berathung haben würde.

Solche Landstände sind keine Departemental-Räthe, die — kein Werk der Volks-Wahl, auf wenige

secondäre Gegenstände nach höherer Willkühr beschränkt, nur eine Parcelle des Ganzen beachten, und in ihrer ganzen Existenz von höherer Fügung abhängen.

Sie sind kein bloßer Fürsten-Rath, weil sie von dem Volke ausgehen, nothwendig und selbstthätig, in den Gegenständen der Mitwirkung nur bis zu einem gewissen Grade einer Mehrung und Minderung, und ihre Vorschläge und Meinungen nicht schlechthin höherem Gutfinden unterworfen sind.

Es sind endlich keine Landstände früherer Zeit, die entweder als ein bloßer Rest des ehemaligen Kampfes zwischen größern und kleinern Herrn lediglich der Erhaltung gewisser Privilegien galten, und mit einer liberalen Vertretung des Volks gar nichts zu thun hatten, oder zur leeren Form und allenfalls ein leichterer Weg für die Absichten der Regierung geworden waren.

Wenn aber, das hält man entgegen, durch Schaffung eines Gemeinsinns, durch den Tausch eines egoistischen Einzellebens mit der erweiterten Thätigkeit eines für das Ganze belebten Activbürgers, ein Zweck erreicht werden soll, der höher als alle übrige, Supplement und Surrogat aller Formen, und Grundlage des Volks-Glücks für eine unbestimmbare Zahl kommender Geschlechter ist, so genügt die precäre, von höherm Willen rein — abhängige Kraft des einfachen Raths nicht, und wenn man solche Rathgeber, die sich ohnedieß nicht sogleich in die rechte Stellung finden dürften, einigemahl den Weg von der Heimath nach der

Residenz hin und her machen läßt ohne Resultat und Folge, so bleiben höchstens von der ganzen Sache ein paar Arbeiter übrig, die der Fürst zu seinen Zwecken braucht, und das Land extra bezahlt.

Da sich jedoch keine landständische Verhandlung bey geschlossenen Thüren gedenken läßt, so wird schon diese Oeffentlichkeit ungebundener Willkühr entgegenstehen — was unter den Augen des Volks der Regierung als ein Werk der Nothwendigkeit und der Klugheit mit Gründen entwickelt wird, das darf die Regierung nicht ohne Gründe verwerfen.

Und es entsteht eine zweite größere Oeffentlichkeit durch den Druck der Verhandlungen, und eine Verwerfung ohne Gründe würde sonder Zweifel den Fall herbeyführen, da das Land der Bundes-Versammlung zurufen könnte: Wir haben keine Landstände!

So bleibt der Regent unter der Gewalt seiner eigenen Einsicht, indem er selbst den Rath des Volks, zum kräftigen Willen erhebt, oder durch öffentliche Widerlegung ehrt und achtet, und was jetzt geschieht, geschieht mit Einheit der Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne des Regenten, so wie des Volks, mit Machtvollkommenheit und Gehorsam, man rückt nichts aus seiner Stelle, und bedarf jener indirecten Mittel nicht, wodurch eine Regierung sich an dem Allerheiligsten, dem moralischen Sinne des Volks vergreift, und den guten deutschen Boden, so empfänglich für jeden ersprießlichen Keim und so reich an herrlichen Früchten, gleichsam einem heterogenen Himmelstrich übergiebt, wo in Frost und Nässe und Tröckne alles im Voraus zu Grunde geht.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbesserungen.

S. 14. 4te Zeile von unten l. statt beweisen: beweißt
— — 2te Z. von unten l. statt befunden: gefunden
— 18. 2te Z. von oben l. statt Possivität: Passivität
— — 4te Z. von oben l. statt deutsche: Deutsche
— — 7te Z. von unten l. statt darstellte: darstelle
— 28. 1te Z. von oben l. statt Quellen: Quelle
— 32. 6te Z. von unten l. statt bleib: bleibe
— — 5te Z. von unten l. statt derselben: desselben
— 67. 3te Z. von unten l. statt Bundes-Verfassungen: Länder-Verfassungen
— 70. 4te Z. von unten l. statt Minus: ein Minus
— 75. 12te Z. von oben l. statt bestimmteren: bestimmbaren
— 76. 10te Z. von unten l. statt gültigem: gültigen
— — 2te Z. von unten l. statt Willküht: Willkühr
— 77. 10te Z. von oben l. statt Vernunftsstaats: Vernunftstaat
— — 13te Z. von oben l. statt Abgabe-System: Abgaben-System
— 82. 1te Z. von unten l. statt früherem: früheren
— 84. 7te Z. von unten l. statt hätte: hatte
— 88. 4te Z. von unten l. statt welchem: welchen
— 92. 2te Z. von oben l. statt habe: haben
— 93. 1te Z. von unten l. statt 69: 38.
— 96. 3te Z. von oben l. statt wurden: wurde
— 98. 3te Z. von unten l. statt welcher: welche
— 108. 2te Z. von unten l. statt wie: oder
— 112. 4te Z. von unten l. statt und: um

Heidelberg,
gedruckt in der Engelmannschen Offizin.

Schinner

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reinhard, Wilhelm

Die Bundes-Acte über Ob, Wann und Wie? deutscher Landstände

Heidelberg 1817

J.publ.g. 654 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560966-9